

*Das Thema*

# Heftige Diskussionen: Befreiung von Unternehmens- anwälten in der Dt. Renten- versicherung



- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Sommerabschlussprüfung 2011/II am 28. und 29.06.2011

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG



# Neues aus Brüssel

## Strafrecht

### ■ EUGH-URTEIL ZUR VOLLSTRECKUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS

Der EuGH hat am 16. November 2010 entschieden (Mantello, C-261/09), dass ein nationaler Richter, der einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, feststellen darf, dass sich ein zuvor in seiner Rechtsordnung erlassenes Urteil nicht auf dieselbe Handlung wie die in seinem Haftbefehl genannte erstreckt. Die Justizbehörde, die den Beschuldigten festnimmt, kann dessen Übergabe normalerweise nicht ablehnen.

### ■ STRATEGIE ZUR INNEREN SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Am 22. November 2010 hat die Europäische Kommission eine Strategie der inneren Sicherheit veröffentlicht. Mit 44 Maßnahmen sollen organisierte Kriminalität, Terrorismus, grenzüberschreitende Kriminalität und Cyberkriminalität bekämpft sowie der Krisen- und Katastrophenschutz gestärkt werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden.

## Bürgerrechte

### ■ MITTEILUNG ZUM DATENSCHUTZ

Am 4. November 2010 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung für ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union veröffentlicht. Die vorgestellte Strategie beschäftigt sich damit, wie sich die EU-Gesetzgebung für den Datenschutz modernisieren und an die tech-

nischen Entwicklungen anpassen lässt. Der Vertrag von Lissabon gewährt der Europäischen Union die Kompetenz, den Datenschutz einheitlich zu regeln, erstmalig auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Die Kommission möchte die Rechte des Einzelnen verbessern und den Binnenmarkt stärken.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES ZUM ACTA-ABKOMMEN

Das EP hat am 24. November 2010 eine Entschließung zum Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) mit 331 zu 294 Stimmen angenommen. Das ACTA-Abkommen wurde von den teilnehmenden Nationen initiiert, um Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen insbesondere im Internet entgegenzutreten.

## Institutionen

### ■ ENTSCHEIDUNG DES EP ZU BESTIMMTEN ASPEKTEN DES STOCKHOLMER PROGRAMMS

Am 23. November 2010 hat das EP-Plenum den Bericht des Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) über zivil-, handels- und familienrechtliche Aspekte sowie Aspekte des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms angenommen. In dem Bericht fordert das EP die Kommission u.a. auf, den im Rahmen des CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) geführten Dialog der berufsständischen Vertretungen der Rechtsanwälte in Europa zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit der

Europäischen Rechtsakademie (ERA) grenzübergreifende Ausbildungsinitiativen der berufsständischen Gremien weiter zu fördern.

### ■ EIN JAHR VERTRAG VON LISSABON

Am 1. Dezember 2010 feierte der Vertrag von Lissabon sein einjähriges Jubiläum. Der Vertrag hat entscheidende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union gebracht. So ist das EP nun in den meisten Politikbereichen dem Rat gleichgestellt. Zudem wurde der EU Rechtspersönlichkeit verliehen, was zuvor nur der EG vorbehalten war. Diese wurde durch die EU ersetzt und das Dreisäulen-Prinzip aufgelöst.

### ■ VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT BEI EHESCHEIDUNGEN IN DER EU (ROM III)

Am 3. Dezember 2010 haben die europäischen Justizminister die Verordnung gebilligt, mit der sie im Wege des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit 14 EU-Länder die Scheidung internationaler Ehen vereinfachen wollen. Die neue Regelung gibt verheirateten Paaren die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, nach welchem Recht die Ehe geschieden werden soll.

Quelle: BRAK;  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 05.11.2010 hat der Bundesrat (BR-Drucksache-15/10) beschlossen, dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der in § 81 a Abs. 2 StPO durch zwei anzuhängende Sätze im Verkehrsstrafrecht für die Anordnung einer Blutentnahme eine regelmäßige Zuständigkeit auch der Polizei und der Staatsanwaltschaft zuweisen soll. Dieser Gesetzesinitiative gingen zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.02.2007, NJW 2007, 1345 und Beschluss vom 11.06.2010, NJW 2010, 2864) voraus, in welchen die allgemein übliche Polizeipraxis, Blutentnahmen wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt ohne vorherige Befragung eines Richters anzuordnen, von Verfassung wegen Einhalt geboten worden ist.

Zwischen den beiden Beschlüssen versuchte ein großer Teil der Rechtsprechung in einer kaum mehr übersichtlichen Anzahl von Judikaten dem Richtervorbehalt durch eine im Verkehrsstrafrecht generell unterstellte Situation der Gefahr im Verzug den Boden zu entziehen oder wenigstens die Verwertbarkeit des Blutalkoholergebnisses trotz formal rechtswidriger Vorgehensweise zu erhalten.

Diesem Bestreben hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr einen Riegel vorgeschoben, und deshalb soll mit der Gesetzesinitiative des Bundesrates der Gesetzesbruch bei den Tatbeständen der §§ 315a und 315 c – 316 StGB legalisiert werden.

Dieses Vorgehen erscheint einmalig in der Rechtsgeschichte, weil er entgegen unserer Regelungssystematik eine Einzelfallnormierung anstrebt, bei der praktische Wunschvorstellungen

vor rechtsstaatliche Prinzipien gestellt werden.

Der in § 81a StPO geregelte Richtervorbehalt folgt dem Vorrang der vorbeugenden richterlichen Kontrolle bei einem Eingriff in grundgesetzlich geschützte Positionen, wie dem hier betroffenen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser grundrechtliche Schutz bei einzelnen Tatbeständen unbeachtlich sein soll und weshalb danach der einer Trunkenheitsfahrt Beschuldigte weniger rechtsstaatlichen Schutz genießen soll als beispielsweise der einer Straftat nach dem BtMG Beschuldigte. Wir dürfen es nicht zulassen, dass der Schutz grundgesetzlicher Positionen, der durch vorsorgliche Richterkontrolle gewährleistet wird, zur beliebigen Verhandlungsmasse nach Praktikabilitätsabwägungen wird und werden deshalb versuchen, unseren Einfluss im laufenden Gesetzgebungsverfahren geltend zu machen.

Ihr Uwe Wirsching

**INHALTSVERZEICHNIS**

Europaecke	2
Das Thema	4
Befreiung von Unternehmensanwälten	4
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	<b>6</b>
Datenschutzrechtliche Auskunftspflicht des RA	6
Beratungshilfe	7
Geschäftsgebühr für Mahnschreiben	8
Steuerberatungs GmbH & Co.KG	9
Auskunftspflicht über entstehende Gebühren	9
Freiberufler-Sozietät	10
<b>Aus der Arbeit der Vorstands</b>	<b>10</b>
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	10
Crashkurs	12
Gemeinsame Präsidiumssitzung	13
Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung	14
Sommerabschlussprüfung 2011/II	14
<b>Unser Bezirk</b>	<b>15</b>
Jahresempfang 2011	15
Neue Ausbildungsverträge	16
Bericht der BRAStV	17
Rednerwettstreit des Alumni-Vereins	18
Ausbildungsbegleitende Hilfen durch die BfA	19
Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO	21
<b>Personalien</b>	<b>22</b>
<b>Kanzleiforum</b>	<b>23</b>
<b>Anwaltsinstitut</b>	<b>27</b>
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	<b>31</b>
Anmeldeformular	42



*Der Autor Martin Huff<sup>1</sup> aus Leverkusen ist Rechtsanwalt in Leverkusen und Sprecher des Ausschusses Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein.*

# Heftige Diskussionen um die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung

RECHTSANWÄLTE, DIE IN UNTERNEHMEN ALS RECHTSANWÄLTE TÄTIG SIND, MÜSSEN ZURZEIT INTENSIV MIT DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG KÄMPFEN, DAMIT IHRE TÄTIGKEIT ALS DIE EINES RECHTSANWALTS ANERKANNT UND DIE BEFREIUNG IN DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG ERTEILT WIRD. WOBEI MAN EIGENTLICH MEINEN KÖNNTE, DASS DIE RECHTLAGE KLAR SEI<sup>2</sup>. ES HANDELT SICH UM EINE AUSEINANDERSETZUNG, IN DER ES ZWAR VORDERGRÜNDIG UM DIE ALTERSVERSORGUNG, TATSÄCHLICH ABER UM DAS ANWALTSVERSTÄNDNIS IN DER HEUTIGEN ZEIT GEHT UND DEM, WAS DIE RENTENVERSICHERUNG DARUNTER VERSTEHT.

Entgegen der mit der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) getroffenen Absprachen<sup>3</sup> werden zunehmend auch an sich klare Fälle, gerade im Bereich von Personalabteilungen, Compliance-Tätigkeiten und anwaltliche Tätigkeiten in anderen Abteilungen als in der Rechtsabteilung, abgelehnt. Immer häufiger müssen gerade junge Anwältinnen und Anwälte vor den Sozialgerichten klagen. Ein erstes Verfahren zur geltenden Rechtslage hat 2009 das LSG Hessen entschieden und damit wichtige Grundlagen zugunsten der Unternehmensanwälte gelegt<sup>4</sup>. Ein Verfahren zu einem „modernen Unternehmensanwalt“ – einem Assistenten eines Intendanten – ist zurzeit beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen anhängig (Aktenzeichen L 14 R 705/10)<sup>5</sup>. Etliche weitere Verfahren hängen bei den Sozialgerichten mit zum Teil langer Verfahrensdauer.

Doch zum Hintergrund: Die Zahl derjenigen Rechtsanwälte, die in Unternehmen anwaltlich tätig sind, steigt weiter an. Früher sprach man hier eher von

Syndikusanwälten, heute erscheint die Bezeichnung als „Unternehmensanwälte“ richtiger. Denn der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt heute nicht mehr nur in der Funktion als Syndikus, also in der Rechtsabteilung, sondern in der gesamten Rechtsberatung des Unternehmens, auch im Vertrieb etc. Zudem übernehmen sie auch neue Aufgaben, wie die des Compliance-Verantwortlichen.

Für angestellte Rechtsanwälte bei einem so genannten „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ besteht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sondern in ihr Versorgungswerk einzuzahlen. Das Versorgungswerk ist dabei Ausdruck der Eigenständigkeit des Berufsstands. Die Unternehmensanwälte haben damit den gleichen Anspruch wie der angestellte Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei. Diese Möglichkeit der Tätigkeit sieht auch ausdrücklich § 46 BRAO vor, der davon ausgeht, dass ein Rechtsanwalt auch in einem ständigen Dienstverhältnis stehen und nicht nur als freier Rechtsanwalt tätig sein

kann. Dies betrifft heute nicht mehr nur Rechtsanwälte bei einem Unternehmen, sondern selbstverständlich auch angestellte Rechtsanwälte, die es oft über lange Jahre bleiben. Und immer mehr Anwälte wechseln zwischen Anwaltskanzlei und Unternehmensanwalt. Jedes Mal eine andere Versorgung zu haben, ist mit dem Selbstverständnis der Anwaltschaft nicht vereinbar.

Voraussetzung für die Befreiung in der DRV für den Unternehmensanwalt ist allerdings eine „anwaltliche Tätigkeit“ im Unternehmen. Und um diese Defi-

*1 Der Autor vertritt Kollegen auch in einigen der zitierten Verfahren.*

*2 S. dazu ausführlich Jung/Horn, Mitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 317.*

*3 Zuletzt ausdrücklich festgehalten in einem Rundschreiben der BDA vom 23.12.2010.*

*4 LSG Hessen, Urt. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08.*

*5 Berufung gegen das Urteil des SG Köln S 23 R 125/09 mit dem das SG einen Kollegen befreit hat, der als „Assistent des Intendanten“ eines großen Opernhauses anwaltlich tätig war. Die DRV hat hier Berufung eingelegt.*

*6 Urt. v. 10.11.2009 – S 25 KR 121/06.*

*7 Urt. v. 2.11.2010 – S 52 R 230/09*



dition dreht sich zurzeit die Diskussion. Denn die DRV hält bei vielen Bescheiden ihre eigenen Maßstäbe nicht ein.

2005 hat die DRV zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) ein Merkblatt verfasst, in dem die berufstypische Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Unternehmen anhand von vier Merkmalen beschrieben wird, nämlich Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung. Der nichtanwaltliche Arbeitgeber eines Rechtsanwalts muss diese Merkmale eines bei ihm anwaltlich tätigen Angestellten beschreiben und entsprechend bescheinigen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der Rechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der DRV zu befreien. Dabei soll die Prüfung zunächst anhand der vier Merkmale stattfinden. Dies bestätigt die DRV auch immer wieder gegenüber den Verbänden.

Doch die Praxis der Bescheide, also die Umsetzung in der Fachabteilung der DRV, funktioniert nicht.

Zum einen geht die DRV in vielen Bescheiden noch von einem veralteten Verständnis der anwaltlichen Tätigkeit von Unternehmensanwälten aus. Sie ist auch nicht bereit, eindeutige Fälle anzuerkennen und sich mit dem Vorbringen von Unternehmensanwälten auseinander zu setzen. Oft wird rein schematisch entschieden.

Es gibt Ablehnungsbescheide, die ohne jede Begründung auskommen. Diesen Mangel hat das SG Frankfurt<sup>6</sup> gerügt, das die DRV auf ihre Amtsermittlungspflicht hinweist.

Außerdem finden sich Aussagen wie: „Die Tätigkeit setzt objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraus“, obwohl der Arbeitgeber bewusst einen Anwalt eingestellt hat und

eine anwaltliche Tätigkeit bescheinigt hat.

Eine weitere Formulierung lautet: „Es ist zwar anzunehmen, dass im rechtlichen Bereich der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit fundierte Rechtskenntnisse im xxx-Recht gefordert werden. Demgegenüber finden sich aber eine Fülle von Anforderungen (z.B. Verhandlungen mit dem Betriebsrat, wirtschaftliche Verantwortlichkeiten etc.), die von einer juristischen Ausbildung unabhängig sind und keinen Bezug zu einer typischen anwaltlichen Tätigkeiten aufweisen“. Diese Formulierung wird besonders dann gerne gewählt, wenn ein Anwalt im Personal- oder Compliance-Bereich tätig ist.

Die DRV meint in etlichen Bescheiden auch, die Kompetenz der Anwaltskammern zur Feststellung der Vereinbarkeit mit der Anwaltszulassung (§§ 7, 14 BRAO) beanstanden zu müssen, obwohl dies überhaupt nicht in ihre Kompetenz fällt.

Der entscheidende Mangel ist aber, dass sich die DRV trotz der Vereinbarung mit den Verbänden nicht an die vorgegebene Prüfungsreihenfolge hält, nämlich zuerst die vier bestätigten Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit zu prüfen. Erst wenn es hier

begründete Zweifel gibt, dann darf eine andere Prüfung erfolgen. Das Abstellen auf Stellenanzeigen, Stellenausschreibungen, Organigramme, schlagwortartige Bezeichnungen der Tätigkeit etc. ist hier keine ausreichende Argumentation.

Dem SG Düsseldorf ist in einer neuen Entscheidung<sup>7</sup> erkennbar der Kraken geplatzt. Dort war vorgetragen worden, dass ein Gehalt für eine jüngere Anwältin, dass auf der Höhe des entsprechenden Richtergehalts R 1 (ca. 42.000 Euro) lag, für eine reine Sachbearbeitertätigkeit spreche. Zudem wurde beanstandet, dass in dem Unternehmen das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben war, also die Anwältin immer mit einem anderen Verantwortlichen unterschreiben muss. Ein Gehalt auf Richterniveau spreche nicht gerade für eine Sachbearbeitertätigkeit, schreibt das Gericht und auch das Vier-Augen-Prinzip sei heute selbstverständlich. Gegen die erteilte Befreiung hat die DRV natürlich wieder Berufung eingelegt.

Leider begründen oftmals die Unternehmensanwälte ihre Anträge nicht sorgfältig und lassen sich hier auch nicht von fachkundigen Rechtsanwälten vertreten (man soll eigentlich keine Verfahren in eigenen Angelegenhei-



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

**Ihre juristische Fachliteratur  
bei Zeiser+Büttner**

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

**www.schweitzer-online.de**  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

ten führen). Unter einer „anwaltschaftlichen Tätigkeit“ bei einem „nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber“ ist eine berufstypische Tätigkeit als Rechtsanwalt zu verstehen. Dabei ist heute von einer Vielzahl der anwaltschaftlichen Tätigkeiten auszugehen, die nicht mehr nur den forensisch, also den vor Gericht auftretenden, Rechtsanwalt umfasst. Vielmehr reicht das Spektrum heute von der rein beratenden Tätigkeit in bestimmten Rechtsgebieten ohne gerichtliche Aktivität bis hin zu reinen Prozesstätigkeiten, die aber kaum rechtsgestaltende Arbeiten umfasst.

Hinzuweisen ist hier auch noch darauf, dass für eine anwaltschaftliche Tätigkeit

bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG keine höheren Anforderungen an den Rechtsanwalt gestellt werden dürfen, als an einen Rechtsanwalt, der als Angestellter in einer Rechtsanwaltskanzlei arbeitet.

Und es spricht auch nicht gegen die anwaltschaftliche Tätigkeit, wenn ein junger Rechtsanwalt zunächst einmal in eine bestimmte Tarifgruppe eingestuft wird. Gerade in der Industrie oder in Versicherungen sind diese Gehälter oft höher als in kleinen nicht tarifgebundenen Unternehmen oder in Kanzleien. Auch die Bezeichnung als

„Sachbearbeiter“ im Arbeitsvertrag ist noch kein Argument gegen eine anwaltschaftliche Tätigkeit.

Die Rentenversicherung scheint es auf viele Gerichtsverfahren anzulegen. Die Unternehmensanwälte müssen sich dem stellen und sich wehren.



Kammergericht Berlin, Beschl. v. 20.08.2010 – 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss

## Keine datenschutzrechtliche Auskunftspflicht für Rechtsanwälte

„Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einem Datenschutzbeauftragten Auskunft darüber zu erteilen, woher er Kenntnis über bestimmte Informationen und personenbezogene Daten erlangt hat. Auch wenn die datenschutzrechtlichen Vorschriften grundsätzlich eine Auskunftspflicht vorsehen, entfällt diese Verpflichtung aufgrund der anwaltschaftlichen Verschwiegenheitspflicht.“

### Sachverhalt:

Ein Anwalt verweigerte unter Berufung auf seine anwaltschaftliche Verschwiegenheitspflicht die Auskunft darüber, wie er an die Briefe eines Zeugen gekommen sei, die er in die Hauptverhandlung eingebracht hatte. Wegen der verweigten Auskunft wurde gegen ihn ein Bußgeld verhängt, gegen das der Rechtsanwalt Rechtsmittel einlegte.

### Aus den Gründen:

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin müsse von der datenschutzrechtlichen Pflicht zur Auskunftserteilung eine

Ausnahme gemacht werden, wenn andere Vorschriften die gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Datenschutzes ausschließen würden. Die anwaltschaftliche Verschwiegenheitspflicht stehe unter dem Schutz der Verfassung. Der Schutz der Vertraulichkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant stelle eine wesentliche Garantie des Rechts auf Verteidigung dar. Daher sei der RA weder berechtigt noch verpflichtet, Auskunft über Informationen zu erteilen, die er im Rahmen des Mandatsverhältnisses erhalten habe.



Volltext unter [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de)

# TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

## Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudentia Intensivtraining GbR

Sulzbacher Straße 105

90489 Nürnberg

Tel.: 0911 5868520

[www.jurisprudentia.info](http://www.jurisprudentia.info)

AB 10.09.2011  
IN NÜRNBERG

AB 17.09.2011  
IN REGENSBURG

BVerfG, Beschl. v. 09.11.2010 – 1 BvR 787/10

## Gewährung von Beratungshilfe wegen Anspruchs auf Rechtswahrnehmungsgleichheit

### Aus dem Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer (BF), Empfänger von Sozialleistungen, war von seiner kontoführenden Bank mitgeteilt worden, dass sein Konto gepfändet worden sei und Auszahlungen deshalb nicht möglich wären. Auf Nachfrage wurde ihm von der Bank mitgeteilt, dass es bei ihr Pfändungsschutz nicht gebe. Der vom BF beauftragte Rechtsanwalt forderte die Bank zur sofortigen Auszahlung der eingegangenen Sozialleistungen auf und beantragte beim zuständigen AG am selben Tag die Bewilligung von Sozialhilfe.

Der Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, dass sich der BF mit seinen Fragen zur Zwangsvollstreckung an das Gericht hätte wenden können. Ein mit den vorliegenden Rechtsfragen konfrontierter Selbstzahler hätte die Beratung oder Vertretung durch einen Anwalt nicht in Anspruch genommen. Der hiergegen gerichteten Erinnerung half das AG mit der Begründung nicht ab, der BF habe die ihm (angeblich) zustehenden Rechte entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG mutwillig durch einen RA wahrgenommen.

### Aus den Gründen:

Die angegriffenen Entscheidungen des Rechtspflegers und des Amtsrichters verletzen den BF in seinem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 i.V.m Art. 20 Abs. 1 und 3 GG, wonach eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten geboten sei. Der allgemeine Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip gebiete die Gewährung von Rechtsschutzgleichheit nicht nur im gerichtlichen Bereich, sondern auch bei der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte auch im außergerichtlichen Bereich.

Diesen Anforderungen genügten die angegriffenen Entscheidungen nicht. Zwar ergebe sich aus den Beschlüssen, dass sich das AG der Gewährleistung der Rechtswahrnehmungsgleichheit und deren Maßstäben grundsätzlich bewusst gewesen sei. Die konkrete Rechtsanwendung werde aber den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht bewusst. Die Auffassung, ein verständiger Bemittelter hätte auf die Inanspruchnahme anwaltlichen Bei-

stands verzichtet, sei nicht nachvollziehbar und mithin nicht mehr vertretbar. Zwar sei wohl richtig, dass sich der BF mit Fragen zur Zwangsvollstreckung an das Gericht hätte wenden können. Das AG verkennt jedoch, dass die Einholung von Rechtsrat beim Gericht die anwaltliche Unterstützung nicht verzichtbar gemacht hätte, weil die bloße Beratung nicht dazu geführt hätte, dass die kontoführende Bank ihre bisherige Weigerungshaltung aufgibt und eine Auszahlung an den BF erfolgt.

Auch die Auffassung des AG in der Entscheidung über die Erinnerung, wonach sich der BF nochmals – nunmehr schriftlich – an die Bank hätte wenden können, sei nicht

nachvollziehbar. Ausschlaggebend sei insbesondere, dass der BF auf die streitigen Beträge existenziell angewiesen gewesen sei und wegen des in Kürze drohenden Zugriffs des Gläubigers auf die sein Existenzminimum absichernden Sozialleistungen ein erheblicher Zeitdruck bestanden habe. Die Annahme des AG, ein bemittelter Rechtsuchender hätte sich in dieser Situation zunächst noch einmal schriftlich an die Bank gewandt, entbehre jedes sachlichen Grundes.



Volltext unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

OLG Nürnberg, Urt. v. 26.07.2010 – 14 U 220/10

## Keine Geschäftsgebühr für vorbereitete Mahnschreiben

„Entwirft ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Mahnschreiben, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten, so löst diese Tätigkeit keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 24 RVG aus.“

### Zum Sachverhalt:

Der Beklagte schuldete dem Kläger die Rückzahlung eines Darlehens. Nachdem die Zahlung nicht fristgemäß erfolgte, beauftragte der Kläger eine Rechtsanwältin mit seiner rechtlichen Beratung und der Formulierung eines Mahnschreibens, das er dann im eigenen Namen an den Beklagte schickte. Mit seiner Klage forderte er die Rückzahlung des Darlehens sowie die Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) nebst Postentgeltpauschale und Umsatzsteuer.

In erster Instanz wurde der Klage wegen des Darlehensrückzahlungsanspruchs zum Teil, wegen der Anwaltskosten in voller Höhe stattgegeben. Mit der Berufung wandte sich der Beklagte nur gegen die Zahlung der Anwaltskosten. Die Berufung hatte Erfolg.

### Aus den Gründen:

Das OLG Nürnberg bejaht den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des Klägers dem Grunde nach. Durch die außergerichtliche Tätigkeit der RAin sei jedoch keine Geschäftsgebühr ausgelöst worden, da diese nur für das Betreiben eines Geschäftes einschließlich der In-

formation und der für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages entstehe. Sie falle aber nicht an, wenn sich die Tätigkeit der RAin wie hier auf die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft beschränke. Sie sei auftragsgemäß nur beratend im Innenverhältnis tätig geworden und habe gerade nicht auch nach außen hin wirken sollen. Deshalb sei allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG angefallen.

### Der Vorstand rät:

Es empfiehlt sich, bereits bei Entgegennahme des Mandats – beispielsweise mit dem Hinweis nach § 49 b Abs. 5 BRAO – schriftlich festzulegen, in welcher Weise der RA für den Mandanten tätig werden soll. Dies gilt auch für spätere Erweiterungen des Auftrages.

Zudem sollte der RA darauf achten, dass im RVG nicht für alle Anwaltstätigkeiten eine Vergütung normiert ist. Dies betrifft nicht nur den vorstehenden Fall, sondern beispielsweise auch die Gutachtenserstattung oder die Tätigkeit als Mediator. Um nicht auf die übliche Vergütung (§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG) verwiesen zu werden, die zudem bei einem Verbraucher als Mandanten auf 190 Euro für ein erstes Beratungsgespräch bzw. höchstens 250 Euro beschränkt ist, sollte der RA auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken, um für seine Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung zu erzielen.



abgedruckt in *AnwBl* 11/2010, S. 805 ff.



FG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2010 – 12 K 2384/08 G

## Gewerbesteuer für die Einkünfte einer Steuerberatungs GmbH & Co.KG

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG erzielt aufgrund der „Abfärbetheorie“ gewerbliche Einkünfte. Die Tätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und überträgt sich auf alle Mitunternehmer.

Aus den Gründen:

Der Gewinn einer Steuerberatungs GmbH & Co.KG unterliegt gem. § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 EStG der Gewerbesteuer. Eine Personengesellschaft entfalte nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs i.S. von § 18 EStG darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufes erfüllen. Erfülle auch nur einer der Gesellschafter

diese Voraussetzungen nicht, so erzielten alle Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Beteiligung einer berufsfremden natürlichen Person gleichgestellt sei die mitunternehmerische Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, und zwar unabhängig von der Qualifikation der anderen Gesellschafter und ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Die Revision wurde zugelassen, weil nach Ansicht des Senats die Klärung der Frage, ob eine Freiberufler GmbH & Co. KG bei Gestaltung der vorliegenden Art gewerbliche Einkünfte erziele aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit im allgemeinen Interesse sei. □

Volltext unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.06.2010 – I-24 U 212/09

## Keine ungefragte Auskunftspflicht über entstehende Gebühren

„ 1. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt zunächst mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer bereits anderweitig erhobenen Klage und nimmt er dann, dem anwaltlichen Rat folgend, die Klage zurück, so handelt es sich um eine neue Angelegenheit, wenn der Rechtsanwalt anschließend antragsgemäß außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit dem früheren Prozessgegner führt.

2. Nur auf Verlangen des Auftraggebers hat der Rechtsanwalt die voraussichtliche Höhe des Entgelts für seine Tätigkeit mitzuteilen.“

Aus den Gründen zu 2):

Der Mandant könne sich gegen die entstandene Gebührenforderung nicht mit Erfolg darauf berufen, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass eine „weitere, immens hohe“ Gebühr ausgelöst werden würde und er hätte den Auftrag nicht erteilt, wenn er hiervon gewusst hätte. Auf die durch einen Vertragsschluss kraft Gesetz entstehenden Anwalts-

gebühren müsse der Rechtsanwalt regelmäßig nicht ungefragt hinweisen, weil kein Mandant ein unentgeltliches Tätigwerden eines Anwalts erwarten dürfe und dessen gesetzliche Gebühren allgemein zu erfahren wären. Nur auf Verlangen des Auftraggebers habe der Rechtsanwalt die voraussichtliche Höhe des Entgelts mitzuteilen. □

abgedruckt in MDR 2010, 1496

### Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Lars Niekämper, verst. 04.11.2010, 37 Jahre  
Ralf Kraheberger, verst. 10.01.2011, 36 Jahre

Schlichterin hat Anfang 2011 ihre Arbeit aufgenommen

## Dr. Renate Jaeger ist Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Dr. Renate Jaeger, zuletzt Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, vermittelt seit Januar 2011 bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Axel C. Filges, hat Dr. Renate Jaeger zur ersten Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endete am 30. Dezember 2010. Seither steht sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle in Berlin zur Verfügung.

BRAK-Präsident Filges betont, dass mit Dr. Renate Jaeger eine heraus-

ragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewonnen werden konnte: "Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, zwischen Anwalt und Mandant entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden". Auch Dr. Renate Jaeger ist im Hinblick auf ihr Amt als Schlichterin sehr positiv gestimmt: Sie freue sich sehr auf ihre neue Aufgabe, so Jaeger bei einer Pressekonferenz Mitte des Jahres 2010. Dieses gebe ihr die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen,

noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und zusätzlich die Gerichte zu entlasten. In wesentlichen Fragen wird die Schlichterin durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. „Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen.“, so der Vorsitzende des Beirats und BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle.

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, Rechtsanwältin Christina Müller-York, hat einige Fragen zur Schlichtungsstelle beantwortet:

**Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?**

**Müller-York:** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

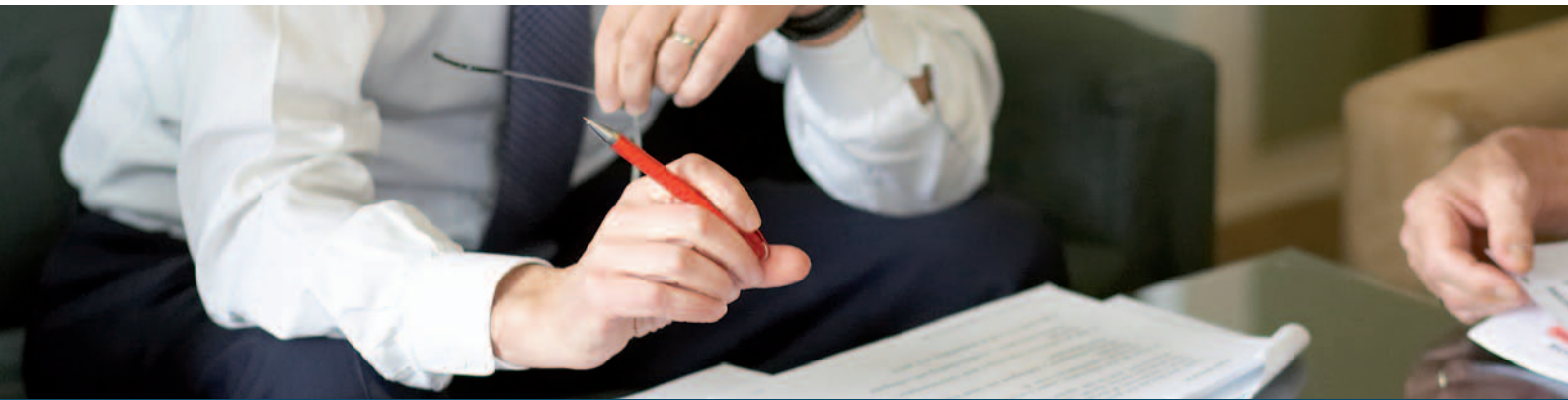
BGH, Beschl. v. 31.05.2010 – II ZR 29/09

### Auseinandersetzung einer Freiberufler-Sozietät

„Die Teilung der Sachwerte und die rechtlich nicht begrenzte, gleichberechtigte Möglichkeit, um die bisherigen Mandanten der Gesellschaft zu werben, ist auch dann die sachlich naheliegende und angemessene Art der Auseinandersetzung einer Freiberuflersozietät, wenn eine solche Gesellschaft nach ihrer Auflösung auseinandergesetzt wird.

Gehen die Gesellschafter in dieser Weise vor, kann eine zusätzliche Abfindung für den Geschäftswert grundsätzlich nicht beansprucht werden, sondern bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Dies gilt auch dann, wenn ein Wettbewerb um die bisher von den anderen Gesellschaftern betreuten Mandanten/Patienten wegen der starken Bindung an die Person des jeweiligen Beraters/Arztes nicht Erfolg versprechend erscheint.“ □

Abgedruckt in MDR 2010, 1197



# IHR PARTNER FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG

Jurisprudentia Intensivtraining GbR  
Sulzbacher Straße 105  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 5868520  
www.jurisprudentia.info

## Unsere nächsten Fachseminare:

■ Fortbildungen gem. § 15 FAO	Arbeitsrecht	NÜRNBERG	08.04.11	21.10.11
	Steuerrecht		13.05.11	14.10.11
	Familienrecht		27.05.11	28.10.11
■ Fachanwaltslehrgang	Arbeitsrecht	REGENSBURG	01.07.11	

### Wo finden sich die rechtlichen Regelungen für die Schlichtungsstelle?

**Müller-York:** In § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle. Beide Texte finden sich – derzeit noch – auf den Internetseiten der BRAK.

### Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

**Müller-York:** Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

### Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

**Müller-York:** Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens haben wir bereits das ganze Jahr über entgegengenommen. Zwischenzeitlich



Dr. Renate Jäger

sind es bereits mehr als 140 Verfahren. Frau Dr. Jaeger wird diese entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten. Wir treffen derzeit alle organisatorischen Vorbereitungen, dass die Schlichtungen Anfang 2011 unmittelbar beginnen können. Dazu gehört auch der Umzug in unsere neuen, für die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle hervorragend geeigneten Büroräume in der Neuen Grünstraße am Spittelmarkt.

### In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

**Müller-York:** Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen. Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag dann, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist; die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle desweiteren gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung

zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird, eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

### **Kann denn der Antrag auf Schlichtung auch von Seiten des Rechtsanwalts gestellt werden?**

**Müller-York:** Ja, selbstverständlich. In diesem Fall ist der Mandant Antragsgegner, am System der Schlichtung ändert sich jedoch nichts. Bereits heute liegen uns derartige Verfahren vor, allerdings machen sie nur einen Bruchteil aus. Es wäre jedoch wünschenswert, dass ihr Anteil steigt: Prozesse gegen die eigenen Mandanten dürften allgemein als unerfreulich gelten. Die Schlichtungsstelle möchte daher auch in diese Richtung erfolgreich Unterstützung leisten.

### **Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?**

**Müller-York:** Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

### **Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?**

**Müller-York:** Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

### **Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?**

**Müller-York:** Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

### **Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?**

**Müller-York:** Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

### **Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?**

**Müller-York:** Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines

Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

Wir wünschen der Schlichtungsstelle viel Erfolg! □

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17/18  
10179 Berlin

Tel.: 030 / 2844417-0

Fax: 030 / 2844417-12

E-Mail:

[schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)

[www.s-d-r.de](http://www.s-d-r.de)

## Crash-Kurs

DIE CRASH-KURSE ZUR PRÜFUNGSVORBEREITUNG FINDEN IN DIESEM JAHR AM 03. UND 04.06.2011 IN NÜRNBERG SOWIE AM 06.06.2011 IN REGENSBURG STATT.

Referenten sind wie im Vorjahr Martina Hylla (Gepr. Rechtsfachwirtin), Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) sowie für das Fach Recht RA Martin Rößler.

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche RVG, Zwangsvollstreckung, Recht, Rechnungswesen und ZPO vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig über die Berufsschulen.





## Gemeinsame Präsidiumssitzung

AM 19.11.2010 FAND IN DER GESCHÄFTSSTELLE DER STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG EINE GEMEINSAME SITZUNG DER PRÄSIDIEN DER STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG UND DER RECHTSANWALTSKAMMERN NÜRNBERG UND BAMBERG STATT. DIE TREFFEN FINDEN ALLE ZWEI JAHRE STATT UND HABEN MITTLERWEILE TRADITION.

Gegenstand der Tagesordnung war unter anderem die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft und die Vermittlungsverfahren in den Rechtsanwaltskammern, Shareholder value in Berufsträgergesellschaften und wettbewerbsrechtliche Verfahren.

Der Präsident der RAK Nürnberg, RA Hans Link, berichtete über die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer und erklärte den Verfahrensablauf (siehe hierzu auch S. 10).

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg, RA Dr. Lothar Schwarz, informierte über die Entwicklungen in England bzgl. der Möglichkeit der Fremdbeteiligung an Rechtsanwalts-gesellschaften (Shareholder value) und dem damit verbundenen drohenden Verlust der Unabhängigkeit der Berufsträger.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg, StB Manfred Dehler, stellte das Bayerische Kontingent-

rungsmodell und die Vollmachtsdatenbank vor, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Rechtsanwälte. In der anschließenden Diskussion war man sich über die Notwendigkeit einig, dass alle Berufsangehörigen, die zur unbeschränkten Steuerrechtshilfe befugt sind, in das Bayerische Modell eingebunden werden müssen. Beide Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sagten ihre Unterstützung bei der Realisierung des Projekts zu.

Weitere Themen waren die Änderung der Berufsordnung für Steuerberater und die Entwicklung bei der Vergabe von Fachberatertiteln bei Anwälten und Steuerberatern.

Der gemeinsame Gedankenaustausch mit „Blick über den Tellerrand“ soll auch in Zukunft fortgesetzt werden. Gastgeber des nächsten Treffens wird die Rechtsanwaltskammer Nürnberg sein.



## Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

AM 15.12.2010 HABEN DER PRÄSIDENT DER BRAK UND DES DAV DER BUNDESJUSTIZMINISTERIN DEN VON EINER GEMEINSAMEN ARBEITSGRUPPE ERARBEITETEN KATALOG FÜR STRUKTURÄNDERUNGEN UND -VERBESSERUNGEN DES RVG ÜBERGEBEN.

Bei der Übergabe im BMJ machten BRAK und DAV deutlich, dass es nach der letzten strukturellen Änderung der Rechtsanwaltsvergütung zum 01.07.2004 und der letzten linearen Anpassung der Gebühren zum 01.07.1994 nunmehr an der Zeit sei, eine weitere Anpassung vorzunehmen. DAV

und BRAK sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15 % betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte. Sie wiesen die Bundesjustizministerin auch darauf hin, dass es nicht bei strukturellen Änderungen bzw. Er-

gänzungen des RVG belassen werden dürfe, sondern dass auch eine lineare Anpassung der Gebühren dringend erforderlich sei.

Die gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV können Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de) nachlesen. □

## Sommerabschlussprüfung 2011/II der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2011/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, den 28.06.2011 und Mittwoch, den 29.06.2011.**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **20.05.2011**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten (haben). Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak.nbg.de](http://www.rak.nbg.de) unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 Euro zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen wurden hierüber gesondert unterrichtet.





## Jahresempfang 2011

AM 25.01.2011 FAND WIEDER DER GEMEINSAME JAHRESEMPFANG VON JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT STATT, NACHDEM ER IN DEN LETZTEN BEIDEN JAHREN LEIDER AUSFALLEN MUSSTE. DER PRÄSIDENT DES OBERLANDSGERICHTS NÜRNBERG DR. STEFAN FRANKE, GENERALSTAATSANWALT KLAUS HUBMANN UND DER PRÄSIDENT DER RAK NÜRNBERG HANS LINK FREUTEN SICH, DASS FAST 300 GÄSTE DER EINLADUNG GEFOLGT WAREN.

Im Vergleich zu den bisherigen Veranstaltungen gab es einige Änderungen. So fand der Empfang nicht wie früher im Königssaal des Justizgebäudes in Nürnberg statt, sondern im und vor dem Sitzungssaal 600 im Ostflügel.

Statt vieler Reden begrüßten in diesem Jahr die beiden Hausherrn die Gäste aus Justiz, Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft – Dr. Stefan Franke als Hausherr des Justizgebäudes und

Hans-Christian Täubrich als Leiter des Dokumentationszentrums.

Dr. Franke berichtete über die Anstrengungen und die Geduld der Mitarbeiter, die der Umbau forderte. Beide Redner waren sich jedoch einig, dass der aktive Gerichtsbetrieb, der von den Museumsräumen durch Scheiben aus dem damaligen Billickwinkel wie bei den Nürnberger Prozessen beobachtet werden kann und der Muse-

umsbetrieb sich nicht nur problemlos aneinanderfügen, sondern viel mehr auch ergänzen.

Im Anschluss an die Grußworte hatten die Gäste Gelegenheit, das im Dezember letzten Jahres eingeweihte Memorium Nürnberger Prozesse zu besichtigen und sich bei einem kleinen Imbiss auszutauschen.

Unter den Gästen waren neben den Gastgebern der Präsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth Dr. Rainer Gemählich, der Präsident des Amtsgerichts Nürnberg Hasso Nerlich, die Leitenden Oberstaatsanwälte aus allen Landgerichtsbezirken, die Leiterin der JVA Nürnberg Renate Schöfer-Sigl und viele andere Vertreter der Justiz und der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus waren weitere Mitglieder des Vorstands und viele für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätige „Ehrenamtler“ sowie zahlreiche Behördenleiter im Ruhestand anwesend.



## Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge vom 01.10.2001 bis 30.09.2010

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bundesweit um 0,35 % leicht angestiegen. Bemerkenswert sind die regionalen Unterschiede. Während beispielsweise im Bezirk der RAK Koblenz ein Rückgang um 28 % zu verzeichnen ist, meldet die Rechtsanwaltskammer Stuttgart einen Zuwachs von 37 %.

Quelle: BRAK

RAKn	RA-Fachangestellte	RA-und Notarfachangest.	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	1	0	1	-
Bamberg	185	0	185	199	0	199	92,96
Berlin	135	154	289	141	147	288	100,35
Brandenburg	110	0	110	90	0	90	122,22
Braunschweig	76	89	165	45	93	138	119,57
Bremen	27	68	95	40	78	118	80,51
Celle	128	246	374	124	220	344	108,72
Düsseldorf	310	46	356	335	37	372	95,70
Frankfurt	150	96	246	153	97	253	97,23
Freiburg	171	0	171	176	0	176	97,16
Hamburg	182	0	182	191	0	191	95,29
Hamm	442	587	1.029	363	550	913	112,71
Karlsruhe	156	0	156	156	0	156	100,00
Kassel	62	60	122	64	54	118	103,39
Koblenz	225	0	225	312	0	312	72,12
Köln	464	0	464	449	0	449	103,34
Mecklenb.-Vp.	100	0	100	91	0	91	109,89
München	468	0	468	495	0	495	94,55
Nürnberg	268	0	268	251	0	251	106,77
Oldenburg	60	228	288	65	228	293	98,29
Saarbrücken	85	0	85	113	0	113	75,22
Sachsen	189	0	189	232	0	232	81,47
Sachsen Anh.	95	0	95	118	0	118	80,51
Schleswig	45	201	246	40	203	243	101,23
Stuttgart	322	10	332	238	5	243	136,63
Thüringen	102	0	102	109	0	109	93,58
Tübingen	97	1	98	89	1	90	108,89
Zweibrücken	97	0	97	118	0	118	82,20
<b>Gesamt</b>	<b>4.751</b>	<b>1.786</b>	<b>6.537</b>	<b>4.798</b>	<b>1.713</b>	<b>6.514</b>	<b>100,35</b>



## Mitteilung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

# Bericht über die Verwaltungsratsitzung am 25.10.2010

### 1. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2009

Das Geschäftsjahr 2009 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31.12.2009 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	32.416 Personen
Aktive Mitglieder:	29.099 Personen
Davon Rechtsanwälte/innen:	78,2 %
Steuerberater/innen:	18,9 %
Patentanwälte/innen:	2,9 %

Versorgungsempfänger:	1.738 Personen
Versorgungsaufwand insges.:	22,2 Mio. €
Beitragseinnahmen:	258,6 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	3,353 Mrd. €
Kapitalerträge (netto):	127,7 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	4,13 %
Versicherungstechn. Rückstellungen:	3.413,5 Mio. €
Bilanzsumme:	3.431 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,31 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehenen Jahresabschluss 2009 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Mitglieder können ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2009 beim Versorgungswerk anfordern.

### 2. Dynamisierung 2011

Der Verwaltungsrat beschloss, die in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) vorhandenen Mittel für eine Anhebung der mit einem Rechnungszins von 3,25 % erworbenen Anwartschaften um 0,75 % zu verwenden. Damit werden diese Anwartschaften auf das Niveau der bis einschließlich 2005 erworbenen Anwartschaften angehoben, denen ein Rechnungszins von 4,0 % zugrunde lag.

Eine Dynamisierung der Renten und der Anwartschaften aus den bis 2005 eingezahlten Beiträgen entfiel im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel in der RkL sowie im Hinblick darauf, dass diese Renten und Anwartschaften

bereits eine Ausgangsverrentung von 4 % beinhalten. Darüber hinaus war die außerordentlich niedrige Inflationsrate ein weiteres Argument gegen eine Dynamisierung der Renten; der Kaufkraftverlust im Jahr 2009 lag mit 0,5 % außerordentlich niedrig und es hätte sich nur eine sehr geringfügige Erhöhung ergeben.

Der nicht für die Dynamisierung eingesetzte Restbetrag in der RkL wurde auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

### 3. Satzungsänderung:

Der Verwaltungsrat beschloss die 10. Änderungssatzung, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BayStMI) am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird.

#### 3.1. Hinterbliebenenrente für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen

Mit dieser Satzungsänderung wird die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Hinterbliebenenversorgung umgesetzt. Die Gleichstellung gilt für Versorgungsfälle ab dem Jahr 2005.

#### 3.2. Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder

Neu eingeführt wird ein Beitragsermäßigungsrecht für freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks, die keiner Berufskammer (mehr) angehören.

#### 3.3. Sonderrechte für Angehörige des Gründungsbestandes anderer Versorgungswerke

Neben Klarstellungen und redaktionellen Änderungen beinhaltet die Änderungssatzung ein Befreiungs- und Beitragsermäßigungsrecht für Angehörige des Gründungsbestandes anderer berufsständischer Versorgungswerke für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte.

#### 3.4.

Das vorgezogene Altersruhegeld kann künftig ohne Erfüllung einer Mindestmitgliedschaftszeit in Anspruch genommen werden.

### 4. Ausblick des Bereichs Kapitalanlagen:

Daniel Just, Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen bei der Bayerischen Versorgungskammer, berichtete dem Verwaltungsrat über die Entwicklung der Kapitalanlagen im laufenden Geschäftsjahr zum Stichtag 30.09.2010. Nach Marktwerten erhöhte sich der Bestand der Kapitalanlagen um rd. 421 Mio. € auf rund 3,98 Mrd. €. Hochgerechnet

wird zum Jahresende 2010 eine Nettoerrendite von etwa 3,9 % erwartet.

Bayerische Versorgungskammer



## Rednerwettbewerb des Alumni-Vereins

AM 17.03.2010 FINDET ZUM VIERTEN MAL DER REDNERWETTSTREIT DES A\*JFE, ALUMNI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT ERLANGEN STATT. DIE VERANSTALTUNG IST ÖFFENTLICH UND ZUHÖRER HERZLICH WILLKOMMEN.

Nichts ist für einen Juristen wichtiger als die Sprache, nicht nur in Schriftsätzen, sondern vor allem im mündlichen Vortrag. Deshalb wurde der Rednerwettbewerb ins Leben gerufen, der angehenden Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten die Chance geben soll, ihr rhetorisches Talent und Können im Wettbewerb mit Kolleginnen und Kollegen unter Beweis zu stellen. Erstmals ist die Teilnahme an der Veranstaltung nicht nur Studentinnen und Studenten bzw. Referendaren vorbehalten – auch Berufsanfänger, die maximal ein Jahr tätig sind, können mitmachen.

Die Jury ist wie auch in den Vorjahren hochrangig mit Vertretern aus den wichtigsten juristischen Tätigkeitsbereichen besetzt. Gewonnen werden konnten:

PräsOLG Dr. Stefan Franke, Oberlandesgericht Nürnberg  
Prof. Dr. Reinhard Greger, Institut für  
Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der  
FAU Erlangen-Nürnberg (Mitautor des  
Zöller)

LOStA Reinhard Lubitz, Staatsanwaltschaft  
Nürnberg-Fürth

RAin Dr. Susanne Stemmler, Gerichtsreporterin,  
Redaktion der Nürnberger Zeitung

RA Dr. Uwe Wirsching, Mitglied des  
Vorstandes der Rechtsanwaltskammer  
Nürnberg

Die Jury beurteilt die ca. 12-minütigen  
Vorträge nicht nur nach Inhalt, sondern  
auch und vor allem nach Wortwahl  
und Ausstrahlung unter Beachtung  
der Kunst der freien Rede.

Themen sind in diesem Jahr:

1. Promiverfahren und Öffentlichkeit – Moderne Hexenjagd oder Samthandschuh?
2. Facebook und Co... – Wer braucht schon Datenschutz?
3. Gerichtsshows – Werbung für das Recht oder Volksverdummung?

Die Veranstaltung findet in angemessenem Rahmen im Königssaal des Justizgebäudes in Nürnberg statt, den

der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg dankenswerterweise wieder zur Verfügung gestellt hat. Veranstaltungsbeginn ist 17:00 Uhr.

Der Rednerwettbewerb ist öffentlich. Es wäre schön, wenn sich zahlreiche Besucher einfinden würden, damit sich die jungen Rednerinnen und Redner vor einem ordentlichen Publikum präsentieren können. Und vielleicht entdecken Sie ja ein Talent für Ihre Kanzlei, nach dem Sie schon gesucht haben. Und falls Sie einen geeigneten Teilnehmer kennen, machen Sie ihn doch auf die Veranstaltung aufmerksam. Neben Urkunden und Erfahrung warten auch Geldpreise! Anmeldeabschluss ist der 28.02.2011.

Im Anschluss an den Wettbewerb besteht noch Gelegenheit zum Austausch bei einem kleinen Imbiss.



Die Organisatorin und die Jury mit der Siegerin 2007

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Organisatorin:  
RAin Susanne Koller M.A.,  
Tel. 09 11/89 14-252 oder  
0172/8450847 oder per Email an:  
info@alumni-erlangen.de

# Ausbildungsbegleitende Hilfen durch die BfA

DIE BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BFA) BIETET VERSCHIEDENE AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN AN, WENN PROBLEME BEI AUSZUBILDENDEN ODER TEILNEHMENDEN AN EINER EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG AUFTRETEN.

Es sind erfahrungsgemäß immer wieder die gleichen Gründe, die zu Problemen führen:

- Bildungsdefizite
- Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis
- Lernhemmungen, Prüfungsängste
- Sprachprobleme
- Schwierigkeiten im sozialen Umfeld

gogische Betreuung für Jugendliche in betrieblicher Ausbildung oder in einer Einstiegsqualifizierung. Die abH werden von Bildungsträgern bereitgestellt.

Zielgruppen für die Hilfen sind neben lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden auch Auszubildende, deren Ausbildung ohne eine Förderung zu scheitern droht.

vice Nürnberg (AGS) wenden. Sie erhalten dort nicht nur Informationen zu Förderleistungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, sondern auch Unterstützung bei der Suche nach einer/einem geeigneten Auszubildenden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) beinhalten individuell zugeschnittene Lernunterstützung sowie sozialpäda-

Übrigens:  
Wer noch einen Auszubildenden sucht, kann sich auch an den Arbeitgeberser-



## Ehrung von Kanzleiangeestellten

### 10-jähriges Jubiläum

Manuela Hoh, Kanzlei Hildmann, Langenwalder, Hoffmann, Hofmannstr. 32, 91052 Erlangen  
 Claudia Knäblein, Kanzlei Hildmann, Langenwalder, Hoffmann, Hofmannstr. 32, 91052 Erlangen  
 Beatrice Nitzsche, Kanzlei Dr. Beck & Partner GbR, Stahlstr. 17, 90411 Nürnberg  
 Julia Heid, Kanzlei Dr. Beck & Partner GbR, Stahlstr. 17, 90411 Nürnberg  
 Stefanie Preißl, Kanzlei Hummelmann, Dr. v. Pierer & Kollegen, Friedrichstraße 33, 91054 Erlangen  
 Alexandra Brunnacker, Kanzlei Hummelmann, Dr. v. Pierer & Kollegen, Friedrichstraße 33, 91054 Erlangen  
 Waltraud Plank, Rechtsanwälte Sänger & Schöllner, Oberer-Thor-Platz 8, 94315 Straubing  
 Andrea Heyde, Rechtsanwälte Link Siry Kupfer, Nordring 98, 90409 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

Kerstin Kloos, Kanzlei Hummelmann, Dr. v. Pierer & Kollegen, Friedrichstraße 33, 91054 Erlangen

### 25-jähriges Jubiläum

Johanna Fuchs, Rechtsanwälte Prell Carl Schreiber, Pirckheimerstr. 28, 90408 Nürnberg

### 30-jähriges Jubiläum

Rosa Humbs, Kanzlei Wilfurth & Kollegen, Kumpfmühler Str. 1 b, 93047 Regensburg  
 Monika Wilhelm, Kanzlei Dr. Schatz & Kollegen, Ziegelgasse 6, 92224 Amberg  
 Gertraud Neubauer, Rechtsanwälte von Bülow & Kollegen, Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg



# Nürnberger Gespräche 2011

DER LANDESVERBAND BAYERN ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SOWIE QUALIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGEN E.V. (LSV BAYERN) LÄDT ZUR GEMEINSAMEN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG FÜR RICHTER, RECHTSANWÄLTE UND SACHVERSTÄNDIGE EIN.

Die Fortbildungsveranstaltung findet am **25.03.2011** von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der IHK Nürnberg statt.

Themen sind:

1. Abnahme oder Nichtabnahme
2. Rechtsstellung des Sachverständigen im Zivilprozess
3. Befangenheit des Sachverständigen.

Die Nürnberger Gespräche 2011 werden vom Vizepräsidenten des LSV Bayern Albrecht Mast moderiert. Referenten sind RA Martin Rößler, Prof. Dr. Jürgen Stamm, SV Dr. Jürgen Göske, Herbert Heinzelmann, RiLG Andreas Leuzinger sowie Bezirksrevisor Jürgen Götz.

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem OLG Nürnberg, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der HWK Mittelfranken sowie der RAK Nürnberg statt. Eine Fortbildungsbescheinigung wird ausgestellt.

Weitere Informationen sowie das detaillierte Programm finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare).

## Jahressteuererklärungen 2010

DAS BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN (BAYStMF) HAT MITGETEILT, DASS DIE JAHRESSTEUERERKLÄRUNGEN 2010, WIE IN DEN VERGANGENEN JAHREN, STEUERLICH BERATENEN STEUERPFlichtIGEN – AUSGENOMMEN SIND GENOSSENSCHAFTEN – VON DEN FINANZÄMTERN IN BAYERN NICHT ZUGESANDT WERDEN.

Die erforderlichen Vordrucke werden stattdessen den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Sie sind bei dem Finanzamt zu bestellen, das für den Berufsangehörigen zuständig ist bzw. bei der zuständigen Außenstelle.

### Bitte beachten Sie:

Das BayStMF bittet auch in diesem Jahr darum, für die Übergangszeit

auf den Einkommenssteuererklärungen sowohl die Steuernummer als auch die Identifikationsnummer anzugeben, um die Zuordnung zu erleichtern. Dies wirkt sich auch positiv auf die Bearbeitungszeit aus.


Die Bayerische Steuerverwaltung hat sich zur Förderung der elektronischen Steuererklärung und damit zur Reduzierung der Verwaltungskosten dazu entschlossen, als Mar-

ketingmaßnahme im Jahr 2011 erneut eine Verlosungsaktion für ELSTER-Nutzer durchzuführen. Näherer Informationen finden Sie unter [www.elster.de/bayern](http://www.elster.de/bayern).





»Ich habe mich für ra-micro entschieden, weil Erfahrung durch nichts zu ersetzen ist«



**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

**ra dictanet 7**

**K2L NÜRNBERG GmbH**  
KANZLEIORGANISATION

**Wir sind umgezogen: SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG**

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

## Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO

GEMÄSS § 15 FAO MUSS, WER EINE FACHANWALTSBEZEICHNUNG FÜHRT, KALENDERJÄHRLICH AUF DIESEM GEBIET FORTBILDUNG IM UMFANG VON MINDESTENS 10 ZEITSTUNDEN ERBRINGEN. DER NACHWEIS IST DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG UNAUFGEFORDERT BIS JAHRESENDE NACHZUWEISEN.

Wir bitten diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die uns ihre Fortbildungsnachweise bislang nicht vorgelegt haben, dies nun unverzüglich nachzuholen. An dieser Stelle nochmals unsere Bitte:

- Schicken Sie uns die Nachweise nach Möglichkeit gesammelt, damit wir nicht mehrfach im Jahr Bestätigungen ausstellen müssen.
- Übersenden Sie uns keine Originale. Aus Verwaltung- und Kosten-

gründen können wir diese nicht zurücksenden, sondern werden sie vernichten.

- Bitte senden die die Nachweise nicht doppelt, d.h. zunächst per Fax und anschließend im Original.

Bislang haben wir eine Bestätigung über den erbrachten Nachweis ausgestellt und per Post bzw. via Gerichtsfach versandt. Mit Blick auf die zunehmende Zahl der Fachanwälte

werden wir die Bestätigung ab dem Jahr 2011 per Email versenden. Sollten Sie uns Ihre Emailadresse bislang nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies bitte baldmöglichst nach.



# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 12.01.2011 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.466

## Zulassungen (50)

Alff, Eva (Röthenbach)  
 Arnold, Horst (Fürth)  
 Baderschneider, Monika (Regensburg)  
 Becker, Lutz (Regensburg) \*  
 Berger, Andreas (Regensburg)  
 Bodensteiner, Sonja (Fürth) \*  
 Brunnhübner, Karoline (Nürnberg)  
 Carlson, Sandra (Nürnberg) \*  
 Cramer, Elisabeth (Regensburg)  
 Daum, Nicole (Nürnberg)  
 Dotzer, Kerstin (Seligenporten) \*  
 Erös, Urs (Regensburg)  
 Farrenkopf, Nicole (Nürnberg)  
 Fendt, Andrea (Nürnberg)  
 Fremuth, Stefanie (Regensburg)  
 Götz, Petra (Schwabach) \*  
 Greimel, Michael (Regensburg)  
 Hackl, Bernhard (Chamerau)  
 Häckl, Martin (Riedenburg)  
 Hafner, Dr. Ralf (Nürnberg) \*  
 Hirsch, Mathias (Schwabach) \*  
 Hofbauer, Isabelle (Schwandorf)  
 Horn, Andreas (Erlangen) \*  
 Illmer, Thomas (Fürth) \*  
 Ivanov, Zhivko (Ansbach)  
 Keller-Abousaidy RA-GmbH  
 (Pyrbaum)  
 Kinnebrock, Bernd (Nürnberg) \*  
 Klaiber, Hansjörg (Erlangen) \*  
 Knorr, Axel (Nürnberg)  
 Kriegel, Dominic (Weiden) \*  
 Maier, Marina (Straubing)  
 Mandelkow, Matthias (Bubenreuth)  
 Matthews, Jörg (Fürth) \*  
 Müller, Jenö (Nürnberg) \*  
 Palmaers, Isabel (Nürnberg)  
 Pilz, Annika (Nürnberg)  
 Psiuk, Tatiana (Regensburg)  
 Reithner, Dr. Dominik  
 (Bad Kötzting) \*  
 Riegner, Michael (Fürth)  
 Scherz, Wolfgang (Regensburg)  
 Scopino, Marco (Regensburg) \*\*

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)  
 Mitglied durch Kammerwechsel \*  
 Mitglied durch Wiedermulassung \*\**

Seitz, Michael (Nürnberg)  
 Sperzel, Kristina (Nürnberg)  
 Spitaler, Ines (Parkstetten)  
 Starz, Claudia (Nürnberg) \*\*  
 Tröschel, Markus (Lauf)  
 Uttenreuther, Angela (Nürnberg)  
 Veit, Christian (Nürnberg)  
 Werling, Susanne (Regensburg)  
 Wiehl, Yannik (Regensburg)

## Löschungen (37)

*^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben*

Aepler, Constance (Happurg)  
 Als, Heinzpeter (Ansbach)  
 Balsam-Buhl, Jutta (Falkenstein)  
 Baumann, Leif (Regensburg) ^  
 Burghard, Dr. Stefan (Nürnberg) ^  
 Burstedde, Julian R. (Nürnberg) ^  
 Erb, Günther (Erlangen) ^  
 Fischer, Kerstin (Nürnberg)  
 Frank, Stefanie (Schwandorf)  
 Geilling, Angela (Erlangen)  
 Heinze, Karin (Regensburg) ^  
 Heiß, Madeleine (Nürnberg)  
 Hellwig, Reiner (Nürnberg)  
 Jehl, Peter (Colmberg) ^  
 Kahl, Evi (kanzleipflichtbefreit) ^  
 Kaiser, Gertrud (Regensburg)  
 Kraheberger, Ralf (Nürnberg) ^^  
 Lehner, Kerstin (Nürnberg)  
 Liu, Bingjing (Erlangen)  
 Merkl, Dr. Gerhard (Teugn)  
 Moosbrunner, Ronald (Schwabach)  
 Neumaier, Kristina (Regensburg)  
 Ngo-Anh, Mai-Quan (Nürnberg)  
 Niekämper, Lars (Nürnberg) ^^

Pehle, Katharina (Straubing) ^  
 Raßhofer, Martina (Regensburg)  
 Rhines, Rosemarie Ann (Wackersdorf)  
 Schäfers, Friederike (Nürnberg)  
 Seiler, Eva (Nürnberg)  
 Speckner, Klaus / LL.M. (Fürth)  
 Staudenmaier, Nina (Nürnberg) ^  
 Steinkamp, Oliver (kanzleipflicht-  
 befreit) ^  
 Steppberger, Andreas (Sinzing) ^  
 Strunk, Heiko (Nürnberg) ^  
 Wagner Rechtsanwalts-gesellschaft  
 mbH (Regensburg)  
 Wanning, Benjamin (Regensburg) ^  
 Wiendieck, Sebastian (kanzleipflicht-  
 befreit) ^

## Neue Fachanwälte

### FA FÜR AGRARRECHT (1)

RA Jürgen Kraft, Ansbach

### FA FÜR ARBEITSRECHT (6)

RA Andreas Ruff, Nürnberg  
 RA Tobias Gräfe, Roth  
 RA Dirk Bergner, Treuchtlingen  
 RA Daniel Sommer, Burgoberbach  
 RA Alexander Adam, Regensburg  
 RAin Christine Prießmann, Nürnberg

### FA FÜR BANK- UND KAPITAL- MARKTRECHT (2)

RA Dr. Erik Besold, Nürnberg  
 RA Dr. Gero Kollmer, Nürnberg

### FA FÜR FAMILIENRECHT (6)

RA Ralf Lauchstedt, Nürnberg  
 RAin Dagmar Beck, Fürth  
 RAin Birgit Schöttke, Nürnberg  
 RA Wolfgang Klausecker, Nürnberg  
 RAin Simone Hutter, Ansbach  
 RA Tim Neupert, Nürnberg

### FA FÜR HANDELS- UND GESELL- SCHAFTSRECHT (4)

RA Dr. Norbert Gieseler, Nürnberg

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Engelmann & Partner Rechtsanwälte  
Wir (2 Rechtsanwälte) betreiben eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Nürnberger Lage (Marienstraße) und suchen eine(n) Rechtsanwältin/-anwalt in freier Mitarbeit. Voraussetzung: Biss, der Wille



RA Michel Pejman, Nürnberg  
RA Klaus Ratz, Nürnberg  
RA Dr. Martin Bartmann, Regensburg

#### FA FÜR INSOLVENZRECHT (3)

RAin Alrun Ehmman, Ansbach  
RAin Dr. Christa Kraemer, Weiden  
RA Patrick Meyerle, Nürnberg

#### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (4)

RAin Dr. Anneliese Kreiling, Cham  
RAin Claudia Zill, Gunzenhausen  
RA Thomas Kolb, Neumarkt  
RA Bernhard Winter, Nürnberg

#### FA FÜR STEUERRECHT (4)

RAin Waltraud Schleicher, Nürnberg  
RA Marcus Puttke, Nürnberg  
RAin Melanie Weeger, Ansbach  
RA Christian Denzler, Erlangen

#### FA FÜR STRAFRECHT (2)

RA Jahn-Rüdiger Albert, Fürth  
RA Mathias Klose, Regensburg

zum Erfolg, eigene Mandate (auf eigene Rechnung zu bearbeiten). Bewerbungen an: [anwalt@ep-legal.de](mailto:anwalt@ep-legal.de)

Rechtsanwältin Gabriele K. Müller, Nordring 98, 90409 Nürnberg  
Für unsere zivilrechtl. ausgerichtete RA-Kanzlei su. wir motivierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Einstellung ab sofort. Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten, sowie fundierte Rechtskenntnisse, die durch Prädikatsexamina belegt werden, setzen wir voraus. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an o.g. Adresse.

DR. JOCKISCH RAE - [www.jockisch.de](http://www.jockisch.de)  
Für die Erweiterung unserer modernen Kanzlei suchen wir Kollegen und Kolleginnen mit Freude am Anwaltsberuf für die Position als Fachanwalt/Fachanwältin. Verstärken Sie unser Anwaltsteam! Bewerbungen mit den Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen.

von der Linden & Partner,  
Tel. 0941-5956580  
Steuer- u. RA-Kanzlei sucht einen Rechtsanwalt (m/w) in freier Mitarbeit (Teilzeit). Die Stelle eignet sich besonders für eine promotionsbegleitende Tätigkeit. Der Bewerbung bitte das Schreiben über die Platz-Nr. im Examen beifügen. Bewerbung bitte an: [kanzlei@vdlp.de](mailto:kanzlei@vdlp.de) oder Dr.-Gessler-Str. 45, 93051 Regensburg

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



RAe Lange - Brendel - Gaudernack, Bgm.-Reiger-Str. 16, 86720 Nördlingen  
Eingeführte Kanzlei in Nordschwaben sucht ab sofort zur Verstärkung eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt. Sie verfügen über einschlägige o. erste Berufserfahrung, sicheres Auftreten u. sind gewohnt, selbständig u. eigenverantwortlich zu arbeiten. Wir erwarten gute, dch. Prädikatsexamen belegte Rechtskenntnisse.

[bewerbung@blts.de](mailto:bewerbung@blts.de)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w), Vollzeit, mit zivilrechtlicher Ausrichtung. Kleines Prädikat Voraussetzung. Bewerbung bitte an: [bewerbung@blts.de](mailto:bewerbung@blts.de)

Chiffre: 2011-SARA-02

Zur Verstärkung des Teams unserer mittelständischen Kanzlei in Nürnberg suchen wir baldmöglichst eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Erfahrung und praktischen Kenntnissen insbesondere im Familienrecht.

Chiffre: 2011-SARA-01

Regensburger Rechtsanwaltskanzlei sucht Rechtsanwalt/Änawältin mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht und / oder Gesellschaftsrecht. Vorausgesetzt wird eine Berufserfahrung von mindestens 1-2 Jahren. Nachgewiesene Fachanwaltsausbildung und / oder FA-Titel wäre von Vorteil.

Dr. Scholz & Weispfenning, Ansprechpartner: Dr. Gieseler, Tel. 0911-244 37 0  
Wir sind eine auf das Wirtschaftsrecht ausgerichtete Kanzlei mit derzeit 11 fachlich spez. Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir RAe (m/w) die ihre jur. Kompetenz dch. überdurchschnittliche Examina nachgewiesen haben u. wirtschaftlich denken u. überzeugen können. Interesse?

[markus.muellimueller@web.de](mailto:markus.muellimueller@web.de)  
Suche Unterstützung im Bereich Straf-, Verkehrs- und allgemeinem Zivilrecht

in Einzelkanzlei in Regensburg. Angestelltenverhältnis oder freie Mitarbeit. Die Stelle wäre auch für Berufseinsteiger geeignet. Mandantenstamm ist vorhanden!

Chiffre: 2010-SARA-13

Wir bieten Stelle für Anwältin/Anwalt in mittelständiger zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei, Großraum Nürnberg. Einbringung eines eigenen Mandantenstammes erwünscht. Berufserfahrung im Bereich gewerblicher Rechtsschutz wäre von Vorteil.

Wolfgang Heinicke, Tel. 089-235 55 56  
Die Kanzlei Heinicke & Kollegen in München sucht eine/n berufserfahrenen Kollegin/en mit guten Rechtskenntnissen im Bau- und Architektenrecht. Die Qualifikation als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ist von Vorteil, aber nicht Bedingung. Senden Sie Ihre Bewerbungunterlagen bitte an: heinicke@heinicke.com

RA Arnd Bühner, Tel. 0911-800929911, abuehner@kpmg-law.com  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht mit und ohne Berufserfahrung für den Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht, einschließlich Vergabe- und EU-Beihilfenrecht. Nähere Informationen erhalten Sie unter: [www.kpmg-law.de/docs/RAe\\_Oeffentliches\\_Recht\\_N\\_1010.pdf](http://www.kpmg-law.de/docs/RAe_Oeffentliches_Recht_N_1010.pdf)

Dr. Hans Nüsslein, Tel. 0841-17017  
Zur Verstärkung unseres Anwalts-teams suchen wir baldmöglichst Rechtsanwälte/-anwältinnen für den Fachbereich Medizinrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: RAe Dr. Nüsslein, Sättler & Kollegen, Harderstraße 11- 13, 85049 Ingolstadt / Bürozeiten: 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

franz.penker@penker-partner.de  
Wir sind eine WP-u.StB-Ges. mit überregional tätiger RA-Partnerschaftsges. Wir suchen eine(n) RA(in) mit Schwerpunkt Zivil- u. Wirtschaftsrecht zur

Kooperation. Einbringung des eigenen Mandantenstammes erwünscht. Kontakt bitte per Email.

reinhardt@ra-irg.de  
Mittelständige Anwaltssozietät sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Anstellungsverhältnis/freien Mitarbeiterschaft, bevorzugt im Bereich des Allgemeinen Zivilrechts. Angestrebt wird eine Zusammenarbeit, die in einer Partnerschaftsstellung enden sollte.

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

jura321@ymail.com  
Engagierte Rechtsanwältin sucht Einstieg in Kanzlei oder Unternehmen. Biete: gute juristische Kenntnisse, abgeschlossenen FA Lehrgang ArbeitsR, verhandlungssichere Englischkenntnisse und eine schnelle Auffassungsgabe.

rechtsanwaeltin-regensburg@gmx.de  
Junge Rechtsanwältin (zweites bay. Examen: 6 P.) sucht aus ungekündigter Festanstellung (seit 2010 im OLG-Bezirk Mü) heraus aufgrund bevorstehender Verschiebung des Lebensmittelpunktes nach Rgbg. (Mitte 2011) Anstellung in Regensburg, Straubing, Kelheim u. Umgebung.

oli2man@gmx.de, Tel. 0178-1658214,  
Rechtsanwalt (30 J.) mit Interesse fürs Arbeitsrecht sucht neue berufliche Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Nürnberg. FA-Lehrgang Arbeitsrecht absolviert, einschlägige Berufserfahrung (1 J.) in überregionaler Rechtsanwalts-gesellschaft. Gute Juristische Fähigkeiten, Englisch- und EDV-Kenntnisse.

Tel. 0176-24 64 73 80  
Rechtsassessorin (28 J., 6,9 / 5,12) sucht Tätigkeit als Rechtsanwältin im

Großraum Nürnberg mit Interessenschwerpunkt im Familien-, Straf- und allg. Zivilrecht. Bringe Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete und hohes Engagement & Motivation mit. Sprachen: Deutsch, Türkisch, Englisch, Französisch.

job4lawyer@web.de

31-j. Rechtsanwalt mit Prädikat im bayerischen Assessorexamen und 1 Jahr Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei mit 11 Anwälten sucht aus ungekündigtem Anstellungsverhältnis aus familiären Gründen neue Herausforderung im Großraum Nürnberg bevorzugt in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht.

Chiffre: 2011-SGRA-02

Motivierte Assessorin mit 2 bay. Staatsexamina, sucht Berufseinstieg als Rechtsanwältin in Kanzlei im Raum N, AM o. R. Präzise Arbeitsweise, gute Auffassungsgabe u. Teamfähigkeit. Interessensgebiete v.a. Mietrecht, WEG-Recht und Versicherungsrecht.

Wir von der Dr. Dannhorn & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH suchen eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertrags-, Gesellschafts- und Steuerrecht in Teilzeit. Wir freuen uns über eine aussagekräftige Bewerbung mit Angabe Ihres Gehaltswunsches und des frühestmöglichen Eintrittstermins. Bewerbungsadresse: [bewerbung@dr-dannhorn.de](mailto:bewerbung@dr-dannhorn.de).

Mitarbeit-gesucht@gmx.tn

Flexible RAin mit 1 Jahr BE und abgeschlossenen FA-Lehrgängen in Sozial- und Medizinrecht, sucht Tätigkeit als freie Mitarbeiterin. Der FA-Lehrgang ArbR wird im April beendet, daneben bin ich aber auch für neue Arbeitsfelder offen.

anwaeltin\_nbg@web.de

Erfahrene Anwältin mit überdurchschnittlicher Examensnote sucht



Kanzlei in Nbg. für Zusammenarbeit. In den Bereichen MietR, FamilienR, Bau- und ArchitektenR habe ich vertiefte Kenntnisse. Ich möchte mich gerne entweder auf FamilienR oder auf MietR spezialisieren und suche dafür die „passende“ Kanzlei.

Tel. 0170-7017046, ck\_82@hotmail.de  
Volljuristin (28) BIETET: gute juristische Kenntnisse (8,36/6,11)/Studienschwerpunkt Internat. Recht/verhandlungssicheres Englisch/schnelle Auffassungsgabe/Auslandserfahrung/abgerundet durch eine offene, freundliche Persönlichkeit und viel Engagement für Berufseinstieg in Kanzlei oder Unternehmen.

Chiffre: 2011-SGRA-01  
Zuverlässiger u. engagierter RA und Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht mit 4,5-jähriger BE im Allg. ZivilR (insb. Vertrags- u. ArbeitsR), Insolvenz- u. WirtschaftsR sowie 2 befriedigenden bayr. Examina sucht neue berufl. Herausforderung in Unternehmen o. Kanzlei. Fachspezifische Englischkenntnisse sind vorhanden.

Tel. 0177-3237514  
RA, 32 J., 2 befried. bayr. StEx, berufsbegleit. LL.M.-Programm abgeschlossen, 3 J. Berufserfahr. im Steuer- und Insolvenzrecht, gute Buchführungskenntnisse, Erledigung französ. Geschäftskorresp., gute Italienischkenntnisse, sucht neue Herausforderung im Verwaltungs- und Strafrecht, gerne Bürogemeinschaft.

a.schauerte81@gmail.com  
Assessor (29) mit zwei bay. Staatsexamen sucht Stelle als RA im Raum WÜ, Nbg, BA. Bevorzugt auf dem Gebiet des Zivilrechts, insb. ErbR, GesR, VersicherungsR, Verbraucher/VertragsR, gerne mit internat. Bezug, grds. aber flexibel. Begleitstudium Europäisches Recht, gute Englischkenntnisse vorhanden. Interesse an FA.

assessorin.regensburg@gmx.net  
Assessorin mit zwei befriedigenden Staatsexamina (6,58 / 7,11) sucht Tätigkeit als Rechtsanwältin in freier Mitarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

ra38@arcor.de  
RA, bay. Examina vollbef.+ befr., mehrjährige Prozess Erfahrung, sucht aus ungekündigter Stellung Einstieg in Kanzlei als freier Mitarbeiter oder angestellter RA mit kurzfristiger Partnerperspektive. Rechtsgebiete: InsolvenzR, GesellschaftsR, ArbR, BankR; ImmoR; allg. ZivilR.

#### ■ RECHTSANWALTSFACHANGESTELLE

Chiffre: 2011-SGReFA-04  
Engagierte ungekündigte RA-FA (31 Jahre, 12 Jahre Berufserfahrung) sucht neuen Wirkungskreis (Vollzeit) im Raum Hersbruck/Lauf und Umgebung. Bin mit sämtlichen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten vertraut.

Chiffre: 2011-SGReFA-03  
Motivierte & engagierte RA-Fachangestellte, 6-jährige Berufserfahrung, sucht neue berufliche Herausforderung in RA-Kanzlei oder Rechtsabteilung e. Unternehmens. Derzeit in ungekündigter Stellung einer Rechtsabteilung tätig, hier schwerpunktmäßig selbstständige Durchführung ZV. Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung!

Tel. 0911-4893426  
RA-Fachangestellte, 54 Jahre, mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten bestens vertraut, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in Vollzeit.

ra-fachangestellte@t-online.de  
Personelle Engpässe? ReFa (33), 17 Jahre Berufserfahrung, sehr gute PC-Kenntnisse, fundiertes Fachwissen im Bereich Transkription, Mahnwesen, ZV, Kostenrecht, Büroorganisation etc. hilft gerne aus auf freier Mitarbei-

terbasis, Tel. 0911-495220201, Mobil 0173-4715800, vor Ort (NBG/FÜ/ER) oder per Homeoffice.

Chiffre: 2011-SGReFA-01  
RA-Fachangestellte, angehende Rechtsfachwirtin (2011) in ungek. Pos., zuverlässig, schnell, belastbar sucht anspruchsvolle Vollzeitstelle im Raum Regensburg.

#### ■ SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

ILSE, Gerlinde - Tel. 0911/603158  
Bin seit 25 Jahren im öffentlichen Dienst und suche nebenberuflich Schreibaufträge, die ich von zu Hause zuverlässig und diskret erledigen kann. Referenzen vorhanden.

Schreibservice Voigt, Schreibservice\_Voigt@t-online.de  
Gelernte ReNo-Gehilfin mit sehr guten PC- und Internetkenntnissen. Transkriptionen von Interviews und Diktaten, allgemeine und juristische Schriftsätze, Daten- und Adresserfassung, Korrektorat.

#### Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2011-KV-02  
Eingeführte, bekannte Allgemeinkanzlei in Nürnberg zu günstigen Konditionen abzugeben; geeignet für max. 2 Kollegen(innen). Tätigkeitsschwerpunkte: Straf- und Ausländerrecht; Korrespondenzmandate / Italien vorhanden.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



Chiffre: 2011-KV-01

Zivilrechtlich ausgerichtetete Kanzlei in Nürnberg aus Altersgründen günstig an jungen Kollegen oder Kollegin abzugeben. Vorübergehende Mitarbeit des Kanzleihinhabers kann angeboten werden.

## Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Die RAe Jürgen Messer und Michel Wolf suchen ab 01.03.2011 „verträgliche/n“ Kollege/in zur Ergänzung der Bürogemeinschaft. Unsere Bürogemeinschaft befindet sich in einem modernen Gebäude in der Oedenberger Straße 159 im Nürnberger Nordosten. Infos bei RA Messer, Tel. 0911/91 97 20 oder RA Wolf, Tel. 0911/59 50 37.

RA Hopf, info@kanzlei-hopf.de  
Zivilrechtlich orientierter RA (www.kanzlei-hopf.de) bietet Bürogemeinschaft in Nürnberger Topplage, direkt an U-Bahn Lorenzkirche. Suche Kollegin/Kollegen mit ergänzender Fachrichtung, also Strafrecht oder/und Verwaltungsrecht. Als ‚gute Adresse‘ mit niedriger Miete auch zum Ausbau des Mandantenstamms geeignet.

Engelmann & Partner Rechtsanwälte  
Wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei bietet Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte sehr angenehme Bürogemeinschaft in zentraler Lage in Nürnberg, nahe Hauptbahnhof, in sehr modernen, repräsentativen Räumen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter: anwalt@ep-legal.de

diekanzlei2009@t-online.de  
Ich (m/39) suche für verschiedene bestehende und zum Ausbau weiterer Mandate einen Kollegen/in (Schwerpunkt Zivilrecht; Raum Nürnberg/ Erlangen), um sich gegenseitig auszutauschen und zusammen zu arbeiten. Bitte Kontakt über Email.

RA Ingo H. Billstein,  
billstein@bjb-advocat.de  
RA mit mehrjähriger Berufserfahrung und zivilrechtlichem Schwerpunkt bietet einer Kollegin / einem Kollegen Mitarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Bereits eingerichtete und gut organisierte Kanzlei, mit repräsentativem Besprechungszimmer, freundliche, gut ausgebildete Mitarbeiter.

Chiffre: 2010-BGZA-17  
Mittelständige Kanzlei mit zivilrechtlichem Schwerpunkt in zentraler Lage in Erlangen bietet Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Gut eingerichtete und organisierte Kanzlei, nettes Team, überschaubare und faire Kostenbeteiligung. Wir freuen uns auf Sie.

RAinnen Rauh/Schöttner,  
Tel. 0911-390991  
RA-Kanzlei in Stadtmitte Nürnberg bietet RAin/RA ab sofort Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Angenehmes Betriebsklima, günstige Kostenstruktur, großzügige Büroräume sind garantiert. Weitere Informationen bei RAin Rauh oder RAin Schöttner unter o.g. Tel.-Nr. oder bürogemeinschaft@anwaeltin-nuernberg.de

RA2011@gmx.de  
RA mit mehr als 4 J. Berufserfahrung sucht im Großraum Bayern Kollegen/innen (max. 3) zwecks Zusammenarbeit Eintritt in eine bereits bestehende Bürogemeinschaft oder Einzelanwalt/in zur Gründung einer solchen.

RA\_Buerogemeinschaft@gmx.de  
Engagierter RA m. Leidenschaft für seinen Beruf, mit mehr als 4 jähriger Berufserfahrung und Mandantenstamm aus dem Regensburger Raum sucht 1-2 Kollegen/innen mit ähnlichem Profil ebenfalls mit vorhandenem Mandantenstamm zur Gründung/ oder als Einstieg in bereits bestehende Bürogemeinschaft.

Chiffre: 2010-BGZA-15

Suche Juniorpartner/Doktoranden/ freie Mitarbeiter (m/w) für zivilrechtliche Kanzlei. Biete Mandatsübertragungen, Mandats(mit)bearbeitung, gute Kanzleistruktur, ideale Verkehrslage, harmonisches Kanzleiteam, schöne Räumlichkeiten, Aussicht auf spätere Sozietät, wenn Voraussetzungen für beide stimmen... Interesse?

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



## Sonstiges

Tel: 0176 / 242 909 28  
Laser-Multifunktionsgerät Kyocera FS-1116MFP Drucken, Kopieren, Scannen und Faxen. Garantie auf das Gerät bis Aug. 2011. Garantie auf die eingebaute Fotoleitertrommel und Entwicklereinheit bis Aug. 2012 oder max. 100.000 Seiten (Es gilt, was zuerst eintritt). VB 250 EUR

Tel: 0176 / 242 909 28  
2 x Bürostühle/Besucherstühle mit Armlehnen, neuwertig; Bezug: Kunststoff schwarz; Gestell: verchromt; Preis für beide VHB 75 EUR.

## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

### Anwaltliches Konfliktmanagement in Miet- und Wohnungseigentumssachen

In dem Seminar wird anhand praktischer Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung aufgezeigt, wie durch besondere Verhandlungsstrategien oder mit Hilfe neutraler Dritter (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) Lösungen erzielt werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Rechtsanwalt selbst wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Behandelt werden auch die vergütungsrechtlichen Aspekte der alternativen Konfliktlösung.

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen hat nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei und einer Mediationsausbildung in den USA ihren beruflichen Schwerpunkt nunmehr in der Beratung und Schulung von Rechtsanwälten im Bereich von Kommunikation, Verhandlungsführung, außergerichtlicher Konfliktlösung und Kanzleientwicklung sowie in der Schulung von Richtern und Referendaren. Sie ist Lehrbeauftragte der Universität Erlangen-Nürnberg für Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis an der Universität Erlangen-Nürnberg, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

### Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung: Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit mehr als einem Jahr in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Freitag, 18. März 2011,  
13.00 – 18.30 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Rechtsanwältin Dr. Christine  
Frfr. von Münchhausen  
Prof. Dr. Reinhard Greger

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Freitag, 06. Mai 2011,  
13.00 - 18.00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Samstag, 7. Mai 2011,  
09:30-15:30 Uhr (mit Mittags-  
pause)  
und Samstag, 18. Juni 2011  
09:30-15:30 Uhr (mit Mittags-  
pause)  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Dr. iur. Harald Herrmann

Teilnahmegebühr: 125 € je Termin  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Das Seminar will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfahren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, Handlungsalternativen kennen lernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden. Es wird zudem ein Überblick über die mittlerweile vorliegende Rechtsprechung zum Verständigungsgesetz gegeben werden.

Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie seit 2005 Richter in beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Nürnberg. Er war sowohl als Strafverteidiger als auch als Staatsanwalt in der Praxis tätig und ist durch vielfache Veröffentlichungen (u.a. im „Handbuch zum Strafverfahren“, im Großkommentar Löwe/Rosenberg zur StPO und als Gutachter des Deutschen Juristentages) zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung liegt bei frühzeitiger Anmeldung zur Mitnahme bereit.

## Rechtsentwicklungen seit dem VVG 2008

Die Novelle des VVG 2008 hat wesentliche Neuerungen zu vielen Bereichen des Privatversicherungsrechts gebracht. Inzwischen hat die Praxis durch neue AVBs und durch erste Gerichtsentscheide reagiert, von denen die bedeutendsten mit umfassend berücksichtigter Literatur erörtert und diskutiert werden sollen.

Ein Skript und weitere Materialien werden ca. 14 Tage vor den Terminen ausgegeben.

Dr. iur. Harald Herrmann ist (emeritierter) Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg und war bis 2010 Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft. Eine Veröffentlichungsliste mit zahlreichen Publikationen zum Versicherungsprivatrecht findet sich unter [www.precht.wiso.uni-erlangen.de](http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de).

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 10 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird für je 5 Stunden erteilt.



## Vergabe- und Baurecht

In dem Seminar wird im ersten Teil ein Überblick über das aktuelle und aus anwaltlicher Sicht bedeutsame Vergaberecht vermittelt. Der zweite Teil widmet sich aktuellen Streitfragen aus dem Bauvertragsrecht, dem Bauprozessrecht und dem Insolvenzrecht.

Prof. Dr. Bernhard Wegener ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt u. a. das Vergaberecht, in dem er durch maßgebliche Veröffentlichungen hervorgetreten ist.

Prof. Dr. Jürgen Stamm verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt das private Bau- und Bauprozessrecht, zu dem er durch zahlreiche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Dienstag, 10. Mai 2011,  
14.00 - 20.00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Bernhard Wegener,  
Prof. Dr. Jürgen Stamm

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

## Aktuelle Fragen im Straf- und Strafprozessrecht

Professionelle Verteidigung setzt – nicht zuletzt auch mit Blick auf die zunehmend höheren Anforderungen, welche die höchstrichterliche Rechtsprechung an diese stellt – neben dem alltagserfahren-routinierten Umgang mit der Verfahrenspraxis auch Rechtskenntnisse auf hohem Niveau und mit einem ansprechenden Aktualitätsgrad voraus. Beulke und Kudlich liefern in ihrer Veranstaltung ein „update“ zu wichtigen Entwicklungen und interessanten Einzelfragen aus der jüngeren Rechtsprechung sowohl in materieller wie in prozessrechtlicher Hinsicht. Im materiellen Recht wird dabei ein Schwerpunkt auf ausgewählten Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts liegen, die keineswegs nur im Elfenbeinturm der Wissenschaft, sondern auch in der Verfahrenswirklichkeit immer wieder eine Rolle spielen. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, welche rechtlichen Argumente und welchen Sachvortrag der Verteidiger dabei nicht aus den Augen verlieren sollte.

Prof. Dr. Werner Beulke ist Inhaber eines strafrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Passau. Er ist u.a. Verfasser zweier Standardlehrbücher zum Allgemeinen Teil des Strafrechts und zum Strafprozessrecht und kommentiert zentrale Passagen im „Löwe/Rosenberg“ zur StPO sowie im 2011 neu erscheinenden StPO-Kommentar von Satzger/Schmitt/Widmaier. Sein besonderes Interesse gilt seit jeher Themen der Strafverteidigung.

Prof. Dr. Hans Kudlich ist Inhaber eines strafrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Erlangen und bearbeitet u.a. zentrale Vorschriften in den Kommentaren von Satzger/Schmitt/Widmaier zum StGB bzw. zur StPO und im Beck'schen Onlinekommentar zum StGB. Für das Erlanger Anwaltsinstitut hält er seit mehreren Jahren Fortbildungskurse im Straf- und Strafprozessrecht.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

Samstag, 28. Mai 2011,  
09.30 - 16.00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Werner Beulke,  
Prof. Dr. Hans Kudlich

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Freitag, 1. Juli 2011,  
14.00 - 20.00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Steffen Klumpp

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

## Der Betriebsübergang in Tatbestand und Rechtsfolge

Das Seminar befasst sich mit dem praktisch ebenso bedeutsamen wie schwer handhabbaren Betriebsübergangsrecht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 613a BGB dargestellt.

Schwerpunkte:

Tatbestand des Betriebsüberganges  
Weitergeltung von Kollektivvereinbarungen  
Kündigungsverbot des § 613a IV BGB  
Informationspflichten von Veräußerer und Erwerber  
Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchsrechtes des Arbeitnehmers.

Prof. Dr. Steffen Klumpp ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 42.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Teilnahmebedingungen

## Seminar Nr. 7301

**Freitag, den 04.03.2011**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.02.2011  
Tagungsbeitrag: 60,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler,**  
Regensburg

## Umsatzsteuer

- Neuer Termin -

Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Jeder Anwalt kommt täglich sowohl als Unternehmer wie auch als Privatperson mit der Umsatzsteuer in Berührung. Sie ist eine der ergiebigsten Steuern (fast ein Drittel des gesamten Steueraufkommens) und beruht im Wesentlichen auf europarechtlichen Vorgaben. Steuerschuldner (Unternehmer) und wirtschaftlich mit der Steuer Belasteter (Verbraucher) fallen auseinander.

Den Teilnehmern des Seminars sollen die Systematik und die Grundzüge des Umsatzsteuerrechts dargestellt und mit ihnen aktuelle Problemfälle besprochen werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7308

**Dienstag, den 29.03.2011**

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 15.03.2011  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

## Gewerblicher Rechtsschutz Teil II

Referent: **Manfred Schwerdtner**, Vorsitzender Richter 3. Zivilsenat am LG Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung zum Patentrecht und Wettbewerbsrecht

**ausgebucht**

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.



## Verkehrsrecht

Dr. Uwe Wirsching ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Nürnberg, Autor der Handbücher Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht im Haufe-Verlag

Gerhard Patzak befasst sich seit Jahrzehnten mit der Personenschadenbearbeitung u. a. auch mit Großschäden. Seit 1986 ist er in der Funktion eines Bereichsleiters bei der HUK Coburg tätig. Seit 2002 engagiert er sich im Referentenarbeitskreis des GDV (Arbeitsgruppe Sozialversicherungsträger.)

Jochen Pamer ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Geschäftsführer der Datenbank „autorechtaktuell.de“, Autor verschiedener Bücher zum Kfz-Schaden sowie Redakteur der Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“

Inhalt:

- Verkehrsordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht: Neues vom Gesetzgeber/Neues aus der Rechtsprechung
- Darstellung der Auswirkungen des Forderungsübergangs auf die Schadenersatzansprüche des Direktgeschädigten
- Unfallschadenabwicklung beim Kfz-Haftpflichtschaden und Kaskoversicherungsfall

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

## Aktuelle Rechtsprechung aus dem Untersuchungshaft- und Revisionsrecht

Referenten:

Dr. Bernhard Wankel, Vorsitzender Richter des 1. Strafsenats am OLG Nürnberg sowie

Dr. Karl-Heinz Kunz, Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am OLG Nürnberg

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für Fachanwälte für Strafrecht anerkannt.

### Seminar Nr. 7311

**Freitag, 15.04.2011**

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und

**Samstag, 16.04.2011**

von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Anmeldeschluss: 01.04.2011  
Tagungsbeitrag: 180,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referenten:

**RA Dr. Uwe Wirsching**

**RA Jochen Pamer**

**Gerhard Patzak**

### Seminar Nr. 7323

**Montag, 18.04.2011**

von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.04.2011  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

## Seminar Nr. 7304

**Samstag, den 14.05.2011**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.04.2011  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Merk,**  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht,  
Frankfurt a. Main.

## Seminar Nr. 7314

**Freitag, den 27.05.2011**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 13.05.2011  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 45

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Zwarg, Nürnberg**

## Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt

- Gesetzliche Neuregelungen, Forderungssicherungsgesetz
- Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts, Fertighausverträge, Bauträgervertrag, Werklieferungsvertrag
- Zustandekommen und Abschluss des Bauvertrages, Angebot, Annahme, Ohne-Rechnung-Abrede, Probleme der Vertragspartnerschaft, Form des Bauvertrages, Widerrufsrechte
- Vertretergeschäfte, Vollmacht des Architekten, Vollmacht der Hausverwaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Inhaltskontrolle der VOB/B
- Bauausführung und Bauzeit
- Vertragsstrafe
- Beendigung von Bauverträgen
- Abnahme
- Vergütung Abschlagsrechnung, Schlussrechnung, Bindung an Schlussrechnung
- Verjährung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Mietrecht

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Inhalt:

„Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Mitarbeiterseminar

# RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

## Mitarbeiterseminar

# Praxis der Zwangsvollstreckung

### – Grund- und Aufbaukurs –

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss ihrer Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen



### Seminar Nr. 7317

**Samstag, 28.05.2011**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 14.05.2011  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**, gepr. Rechtsfachwirtin

### Seminar Nr. 7318

**Samstag, 04.06.2011**

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.05.2011  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**, gepr. Rechtsfachwirtin

## Seminar Nr. 7320

**Dienstag, den 07.06.2011**

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.05.2011  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referentin:

**RAin Sandra Rödner, Nürnberg**

Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

## Die Steuerfahndung klingelt – was tun?

Rechtsanwältin Sandra Rödner, Fachanwältin für Steuerrecht, ist Partnerin der Kanzlei FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft in Nürnberg und spezialisiert auf das Steuer- und Steuerstrafrecht, Bilanzrecht, Gesellschaftsrecht, Krisenberatung und Wirtschaftsstrafrecht. Sie ist seit rd. 10 Jahren auf diesen Gebieten tätig, seit 2004 Fachanwältin für Steuerrecht. Sie hält Vorträge zu diesen Bereichen, unterrichtet als Gastdozentin bei den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare und vertritt die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) als Aktionärssprecherin bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen im nordbayerischen Raum.

Inhalt:

Die Teilnehmer sollen dafür sensibilisiert werden, aus welchen Situationen heraus das Szenario einer Steuerfahndung entstehen kann. Dazu erhalten Sie eine Handreichung, wie man sich als Anwalt – z.B. als Gewahrsamsinhaber von Unterlagen in Bezug auf Mandantenangelegenheiten – selbst verhalten, was man seinem Mandanten in diesem Fall raten sollte, und wie ein Steuerfahndungs- und Steuerstrafverfahren abläuft. Gerade in einer Situation, in der man keine Zeit zum Recherchieren und Prüfen hat, ist eine schnelle und sachgerechte erste Reaktion für den Mandanten am wichtigsten.

Gliederung:





## 1. Teil:

Die Steuerhinterziehung als Ausgangspunkt einer Steuerfahndung  
(Begehungsformen, Situationen, die zu einer Steuerfahndungsmaßnahme  
führen können, Anhaltspunkte für bevorstehende Steuerfahndung)

## 2. Teil:

Die Fahndungsmaßnahme  
(das Erscheinen der Steuerfahnder, Verhalten gegenüber den Steuerfahndern)

## 3. Teil:

Weiterer Gang des Steuerfahndungsverfahrens  
(Entscheidung über Verteidigungsstrategie, Verteidigung im Fahndungsver-  
fahren, Abschluss des Steuerfahndungsverfahrens)

## 4. Teil:

Das Steuerstrafverfahren  
(Einstellung des Strafverfahrens, Verhängung von Strafen, Strafzumessung)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Verdeckte Gewinnausschüttung – zivil- und steuerrechtliche Auswirkungen

RA Dr. Klaus Otto ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Seniorpartner bei FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft, Vorsitzender des Steuerausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Autor des steuerrechtlichen Teils des Kommentars zum Betriebsrentengesetz von Blomeyer/Rolfs/Otto

## Inhalt:

- I. vGA auf der Ebene der Kapitalgesellschaft
  1. Definition
  2. Einfacher Musterfall: „Schwarze Einnahmen“
  3. Rechtsfolgen bei der Kapitalgesellschaft
- II. vGA auf der Ebene des Gesellschafters
  1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
  2. Abgeltungssteuer mit Werbungskostenbegrenzung



### Seminar Nr. 7322

**Donnerstag, den 09.06.2011**

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.05.2011  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

## Ort:

**RAK Nürnberg**  
 Fürther Str. 115/IV. OG  
 90429 Nürnberg

## Referent:

**RA Dr. Klaus Otto**, Nürnberg

## 3. Besteuerung zum Normaltarif auf Antrag bei bestimmten

Voraussetzungen

### III. Definitionsmerkmale

#### 1. Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gemäß § 8 Abs. 1 KStG, § 4 Abs. 1 EStG

Bedeutung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche

Ausgleich durch andere Vorteile

#### 2. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis

Die zur Vermögensminderung führende Handlung ist der Kapitalgesellschaft zurechenbar

Fremdvergleich nach Maßgabe des Handelns eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder bei Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 AO)

#### 3. Auswirkung auf die Höhe des Einkommens

#### 4. Keine offene Gewinnausschüttung

#### 5. Eignung für einen steuerpflichtigen Vorteil beim Gesellschafter

### IV. Fallgruppen

#### 1. Drittgeschäfte auf schuldrechtlicher Basis

#### 2. Besonderheiten bei beherrschenden Gesellschaftern

- zivilrechtliche Wirksamkeit

- klare und eindeutige Regelung

- Rückwirkungsverbot

- tatsächlicher Vollzug

#### 3. Doppelter Fremdvergleich

#### 4. vGA zwischen Kapitalgesellschaften

#### 5. vGA an nahestehende Personen

#### 6. Diebstahl, Untreue, Unterschlagung

### V. Zivilrechtliche Ansprüche bei vGA

#### 1. Satzungsklausel auf Rückabwicklung

#### 2. Anpassung nach § 315 BGB bei Insich-Geschäften, die unbillig sind

#### 3. Schadenersatzansprüche gegen den Begünstigten nach § 823 Abs. 2 BGB

#### 4. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 117 BGB, § 138 BGB

#### 5. Wirksamkeitserfordernis eines Gesellschafterbeschlusses nach § 47 Nr. 8 GmbHG

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Familienrecht

Inhalt: Der neue Versorgungsausgleich hat zu einem vollständigen Systemwechsel im Bereich des Versorgungsausgleichs geführt. Dieser Systemwechsel bringt für Anwälte und ihre Mandanten viele Chancen, aber auch viele Risiken mit sich, weil er deutlich mehr Kenntnisse über die auszugleichenden Anrechte und die Ausgleichswege verlangt als früher. Hinter den auf den ersten Blick klaren gesetzlichen Regelungen verbergen sich viele Fallstricke und Haftungsfallen.

In dem Seminar soll auf anschauliche Weise anhand von Beispielen unter Einbeziehung der ersten Rechtsprechung dargestellt werden,

- was die Einbeziehung von auf Einmalzahlung gerichteten Anrechten in den Versorgungsausgleich bedeutet und wie sie den güterrechtlichen Ausgleich verändert,
- welche Risiken bei den Auskünften der Versorgungsträger bestehen,
- welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten nun bestehen, wann ihre Nutzung angezeigt und was dabei zu beachten ist,
- was der interne Ausgleich im Vergleich zum bisherigen Recht bedeutet,
- in welchen Fällen ein externer Ausgleich möglich ist oder sogar erzwungen werden kann und welche Gefahren sich daraus für den Ausgleichsberechtigten ergeben,
- welche Bedeutung der Wahl der Zielversorgung zukommt,
- was die Regelung über den Ausschluss des Ausgleichs bei Kurzzeitehen bedeutet,
- welche Auswirkungen die Geringwertigkeitsklausel hat,
- was in Fällen mit Auslandsberührung neu zu beachten ist,
- welche Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Altersversorgung zu versorgungsausgleichsrechtlich günstigen Positionen führen,
- welche Chancen und Risiken bei betrieblichen Altersversorgungen bestehen,
- welche Altverfahren wieder aufgegriffen werden können und welche Auswirkungen das im Einzelfall hat,
- wie sich der schuldrechtliche Ausgleich verändert hat.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7315

**Freitag, den 15.07.2011**

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.07.2011  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Rainer Kemper**, Westfälische  
 Wilhelms-Universität Münster

## Seminar Nr. 7312

**Freitag, den 15.07.2011**

13:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
sowie

**Freitag, den 22.07.2010**

13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Anmeldeschluss: 01.07.2011  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 20

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**Peter Kovacs**

## Speed-Reading

Der Referent ist Dipl. Betriebswirt an der FH Nürnberg, Dozent für Speed-Reading am Bildungszentrum Nürnberg und Trainer im Bundesverband für Gedächtnistraining (BVGT).

Inhalt:

- Biologische Grundlagen des Schnelllesens
- Speed-Reading – Training:
  - Erweiterung der Blickspanne
  - Lesen mit geführten Augen
  - Hochgeschwindigkeitstraining (Metronom-Lesen)
  - Mehrzeiliges Lesen
- Übungen zum Konzentrationsaufbau
- Lesestrategien:
  - Pareto-Lesetechnik
  - Lesen von Fach- und Zeitungsartikeln
- Gedächtnistechniken:
  - Erhöhung des Textverständnisses
  - Steigerung der Merkfähigkeit
- Lesetests zur Ermittlung des Kurserfolges



## Tarifrecht Aktuell

RA Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M. (LSE) ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermot Will & Emery in München. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er vielfach durch Veröffentlichungen und Vorträge zu allen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt sein besonderer Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, welches er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Augenmerk auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Tarifrechtliche Konsequenzen
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen – AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsenals der Gewerkschaften

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden anerkannt.

## Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv Zwangsvollstreckung in Grundstücke

Das Seminar richtet sich insbesondere an ausgebildete Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die bereits fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Vollstreckung in Grundstücke (unbewegliches Vermögen) aneignen oder vertiefen wollen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Arten der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in unbewegliches Vermögen
- Gesetzliche Grundlagen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke
- Grundbuch und deren Abteilungen
- Voraussetzungen und Bedeutung der Zwangssicherungshypothek
- Zwangsversteigerung von Grundstücken (Verfahrensdurchführung)
- Gemeinsame Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, ZVG, RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

### Seminar Nr. 7316

**Freitag, den 22.07.2011**

14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.07.2011  
Tagungsbeitrag: 50,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Paul Melot de  
Beauregard, München**

### Seminar Nr. 7319

**Freitag, den 22.07.2011**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.07.2011  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner,**  
gepr. Rechtsfachwirtin

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

04. 03. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7301	Umsatzsteuer
15. 04. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 180,-	7311	Verkehrsrecht
16. 04. 2011	<input type="checkbox"/>			
18. 04. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7323	Aktuelle Rechtsprechung aus dem Untersuchungshaft- und Revisionsrecht
14. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7304	Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts
27. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7314	Mietrecht
28. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7317	Mitarbeiterseminar – RVG – Einführung und Grundlagen
04. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7318	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
07. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7320	Die Steuerfahndung klingelt – was tun?
09. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7322	Verdeckte Gewinnausschüttung – zivil- und steuerrechtliche Auswirkungen
15. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7315	Familienrecht
15. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 120,-	7312	Speed-Reading
22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>			
22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7316	Tarifrecht Aktuell
22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7319	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung in Grundstücke

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt\*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

Datum: \_\_\_\_\_    Unterschrift / Kanzleistempel \_\_\_\_\_

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de






Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein  
Fotonachweis: Titelfoto © Nerlich Images - Fotolia.com  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Februar 2011  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder.



## Alle Programme in perfekter Formation

Unsere Softwarelösungen für Ihre Kanzlei bestehen aus eigenständigen Programmen sowie integrierbaren Zusatzmodulen. Dabei sorgt der einheitliche Aufbau und die dahinter stehende Struktur nicht nur für eine optimal ineinandergreifende Funktionalität der Software, sondern auch für eine selbsterklärende, komfortable und durchgängige Bedienbarkeit.

-  **WinMACS** Software für Anwälte und Anwaltsnotare
-  **WM Doku** Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WM Voice** Digitales Diktiersystem
-  **WM Web** Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **InsoMACS** Software für Insolvenzverwalter ...

... und viele mehr

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Das ist einzigartig.**

